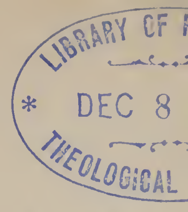
Metzner

Die staatstheorie des John Locke



Die Staatstheorie des John Locke

nach seinem zweiten Traktat

„Ueber die bürgerliche Regierung".

Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät
der Ruprecht-Carolinischen Universität Heidelberg

vorgelegt von

Dr. iur. Richard Metzner

aus Berlin.

Berlin 1903.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Inhaltsverzeichnis.

erfüllt war, einer Anschauung, nach welcher der Staat, wie überhaupt jede soziale Institution, einzig und allein bewusste Schöpfung der Individuen ist. Nachdem diese Theorie gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts der entgegengesetzten „historischen“ Grundanschauung von Staat und Recht hat Platz machen müssen, ist besonders der Jurist und Staatsrechtler der Gegenwart davon überzeugt, dass alle sozialen Erscheinungen, so auch der Staat, nur in „natürlicher“ Schöpfung ihren Grund haben, lediglich Produkte „organischer“ Entstehung und Ausbildung sind. Zu einer Art Dogma hat sich diese Ueberzeugung bei der Mehrzahl der Anhänger der zur Zeit noch herrschenden historischen Schule gesteigert. Mit Geringschätzung blickt man auf alles herab, was mit naturrechtlichen Gedanken in noch so entferntem Zusammenhange steht. Auch Locke ist dieser Missgunst nicht entgangen. Das beweist unseres Dafürhaltens die verhältnismässig geringe Beachtung,*) welche unser Philosoph bei den Vertretern der Staatswissenschaften bisher gefunden hat. — Doch immer mehr bricht sich in der Neuzeit die Erkenntnis von der Einseitigkeit beider Grundanschauungen vom Staate Bahn. Man würdigt sie in richtiger Beurteilung als Extreme, die, wie alle Uebertreibungen, mit erheblichen Mängeln behaftet sind. Hatte auf der einen Seite die Naturrechtstheorie in offenbarem Widerspruch mit feststehenden Resultaten historischer Forschung den Staat rein mechanisch aus dem klaren, zielbewussten Zukunftsblick des vereinzelten unkultivierten „Naturmenschen“ entstehen lassen, so sieht man jetzt die historische Auffassung von der organischen Entwickelung des Staates in ihrer Beleuchtung durch die Lehre von der sozialen Zweckwandlung insofern weit über das Ziel hinausschiessen, als sie jeder anderen Annahme als der einer natürlichen Schöpfung von Staat und Recht jegliche Existenzberechtigung abspricht. Auf diese bereits den griechischen Philosophen des Altertums bekannte Lehre vom Zweckwandel aller sozialen Erscheinungen wiederum hingewiesen zu haben, ist eines der zahlreichen Verdienste Jellineks um die Entwickelung der modernen Staatslehre. Nach ihr lösen sich alle Institutionen, mögen sie auch bewussten Willensakten ihren Ursprung verdanken, infolge der Unberechenbarkeit aller Wirkungen jeglicher Handlung von ihrem ersten Entstehungsgrunde los und erwecken, je weiter sie besonders in der Vergangenheit zurückliegen, den Anschein von Bildungen ungewollten, organischen Ursprungs. Zieht man diese Lehre bei der Frage der Staatsentstehung in Betracht, so dürfte der hergebrachten Geringschätzung alles

---

*) Die bedauerliche Folge derselben sind erhebliche Fehler, wie sie selbst angesehenen Vertretern der Staatslehre nachzuweisen sind. Vergl. besonders Jellinek bei Grünhut Bd. 30, Heft I S. 4.

naturrechtlichen Denkens seitens der Vertreter der historischen Auffassung vom Staat die Berechtigung in dem Umfange abzusprechen sein, wie sie sich selbst beimisst. Damit zugleich wird das Misstrauen gegen die Erspriesslichkeit einer Darstellung der Lockeschen Staatstheorie für die heutige Wissenschaft der allgemeinen Staatslehre gegenstandslos.

Mit unserer Arbeit begeben wir uns auf ein Feld, auf welchem zwar nicht die Meinungen erregt gegeneinander wogen, dessen Früchte jedoch im grossen und ganzen der Aberntung harren, wenn auch vereinzelt und im allgemeinen kundigere Schnitter sich bereits daran versucht haben. Der Boden unter den zu erntenden Früchten ist aber unbekanntes Land. Darin liegt die Gefährlichkeit der Arbeit.

Allgemeine Einleitung.

„Der Mensch ist ein Kind seiner Zeit." Dies oft gebrauchte und mit Recht unbezweifelte Wort besagt, dass wir in unserem Denken und Tun von der uns umgebenden Aussenwelt beeinflusst werden, von den Anschauungen und Bestrebungen unserer Zeitgenossen und von der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, in denen wir leben. Bei dem Schriftsteller, vorzüglich dem politischen, macht sich die Wahrheit dieses Satzes besonders geltend. — Jeder Politiker und politische Schriftsteller gehört notwendig einer Partei im Staate an. Je grösser seine Bedeutung ist, um so lebhafter ist seine Anteilnahme an dem Kampfe der Genossen gegen die Widersacher, die er mit Worten und Taten oder mit der Schrift bekämpft. So war und bleibt es, solange ein Staat und mit ihm eine Partei besteht. Der Politiker bildet nun entweder Anschauungen, deren Verwirklichung zu erstreben er seine Zeitgenossen anhält; oder er findet die in einer bestimmten Volksschicht offenbar schon vorhandenen Gedanken vor, die er sich zu eigen macht, ergänzt sie nur und formt sie den Verhältnissen seiner Zeit entsprechend um. Genau betrachtet, erweist sich jedoch auch die angebliche Neubildung einer politischen Parteianschauung niemals als etwas eigentlich Schöpferisches. Denn in dem Begriff Partei liegt ja das Vorhandensein eines Gegensatzes ausgedrückt. Und gerade aus dem Gegensatze, behaupten wir, lernte man zum Teil, nahm aus ihm auf, was gut schien, und verwarf, was man bekämpfen zu müssen glaubte. Daraus folgt, dass einerseits eine verständliche Darstellung dessen, was irgend ein Mensch irgend wann und irgend wo selbst als vermeintlicher Begründer einer Anschauung insbesondere über den Staat gedacht hat, schon der gegnerischen Lehre gegenüber sich nicht völlig passiv verhalten darf. Andererseits wird die Klarlegung der Lehre eines Staatsdenkers, der zur Ergänzung, Weiter- und Umbildung einer bereits vorhandenen Theorie sein tüchtiges Teil beigetragen hat, ausserdem noch eine mehr oder weniger eingehende Besprechung der Resultate des Denkens seiner Vorgänger erheischen.

Das eingangs angeführte Wort sagt aber auch, dass menschliches Denken und Handeln seine Bestimmung und Richtung in den äusseren tatsächlichen Verhältnissen findet. Ein Mensch hat zum Teil gerade so und nicht anders, als er wirklich gedacht hat, denken können, weil er zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort gelebt hat. Diese Tatsache beweist uns zur Genüge die Geschichte. Auch aus ihrer Zeit, aus ihrer Geschichte heraus, ergibt sich sonach für uns, müssen die politischen Ideen begriffen werden. Idee und Wirklichkeit sind nicht völlig zu trennen. In engem Zusammenhange sehen wir überaus häufig die Ansichten der politischen Schriftsteller mit den Zuständen ihrer Länder stehen, ihre Schriften vielfach um bestimmter realen Zwecke willen veröffentlicht werden. Des lebendigen Hintergrundes der Geschichte kann also die Darstellung eines Stückes aus der Geschichte der Staatslehre ebenfalls nicht entbehren, wenn sie des Anspruches auf Vollständigkeit und Verständlichkeit nicht verlustig gehen will.

Trotz aller Abhängigkeit des Menschen in seinem Tun und Denken von seinen Mitmenschen und den ihm umgebenden tatsächlichen Verhältnissen bleibt aber doch der einzelne ein Individuum, eigengeartet, mit eigenem Sinn und eigenem Wollen, und dadurch fähig und geneigt, sich äusserem Einfluss teilweise zu entziehen und seinen Weg für sich allein zu gehen. Gerade dieser Umstand ist in hohem Masse mitbedingend für den Kulturfortschritt der Gesamtheit. Der einzelne entwickelt auch aus sich selbst heraus ihm eigentümliche Ideen. Hierzu geschickt macht ihn im Vorzug vor den anderen Wissenschaften die Philosophie, der es ja nicht um die Erkenntnis der objektiven Dinge der Welt in letzter Instanz zu tun, die vielmehr von jeher die Einkehr des Menschen in sich selbst ist. Hat nun ein Mensch, der über den Staat nachgedacht, sich zugleich und der Hauptsache nach der Philosophie ergeben, so streitet für ihn von vornherein die Vermutung, dass er auch auf dem Gebiete der Staatslehre eigenartiges geleistet hat oder doch wenigstens von eigenartigen philosophischen Gedankengängen aus zu seinen Anschauungen über den Staat gelangt ist. Auch eine Untersuchung, ob diese Vermutung bei ihm zutrifft, kann für die Darstellung der Staatslehre eines derartigen Mannes nur erspriesslich sein.

Mit diesen Bemerkungen haben wir die Prinzipien gewonnen, nach welchen im folgenden, dem Hauptabschnitte vorstehenden Teil vorgegangen werden soll: Der Philosoph Locke lebte in einer Zeit, überaus reich an wissenschaftlichen, religiösen und politischen Kämpfen, die auf dem Kontinent sowohl wie in England die natürliche Reaktion gegen die Mängel der Vergangenheit waren. Locke war politischer Parteischriftsteller Englands und bekämpfte als solcher das absolute Königtum, bekleidete

verhältnismässig kurze Zeit weniger hervorragende politische Aemter und blieb deshalb überwiegend blosser Staatstheoretiker, wenn er auch bisweilen grossen Einfluss auf massgebende politische Kreise Englands ausübte. Auf dem Hauptfelde seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nahm die von seinen philosophischen Hauptwerken beeinflusste Staatsphilosophie nur einen beschränkten Raum ein.

Schon hier sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung der gegnerischen Anschauungen und derjenigen der Vorgänger Lockes einerseits, andererseits des historischen Milieus vor ihm und zu seiner Zeit eine reinliche Scheidung vermissen lassen wird. Manches aus dem späteren wird vorweggenommen werden, manches zeitlich frühere dem späteren nachfolgen, je nachdem es der Gang der Arbeit erfordert, allerdings immer in den für zulässig erachteten Grenzen. Das hat seinen Grund nicht in der Art der Darstellung, sondern in der Sache selbst, in dem Charakter des darzustellenden Stoffes. Denn, wie schon oben angedeutet ist, stehen Leben und Gedanken in enger, fast unlöslicher Verbindung miteinander. In ihrer Verbindung sind beide zu betrachten, wenn man auf dem Wege zur Erkenntnis eines Gedankens ans Ziel gelangen will.

Erster Abschnitt.

Die Vertragslehre vor Locke.

§ 1.

Die Lehre vom Staatsvertrage.

Wie seit jeher der kritische Geist des Menschen mit innerer Notwendigkeit alle Dinge in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, so haben die Denker aller Zeiten auch dem Ursprunge des Staates und des Herrscherrechts nachgeforscht. Dabei bezweckten sie in der Regel nicht bloss die Klarlegung der historischen Entstehung dieser Institutionen. Vielmehr lagen ihnen auch und besonders die Fragen am Herzen: Warum ist der Staat da und was befugt ihn, den einzelnen unter seine Gewalt zu zwingen? Durch deren Beantwortung suchten sie ein Musterbild und Wertmass für alle staatlichen Bildungen zu gewinnen. Mit der Frage nach dem geschichtlichen Werden verband sich sonach die ethische Frage nach der Rechtfertigung der Staatsgewalt, sowie des näheren die philosophisch-politische nach ihrem Wesen, ihrer richtigen Form und Wirksamkeit. Indem man aber die ethische Frage zum Teil juristisch zu lösen versuchte, bezeichnete man unter dem Einfluss dieser Versuche, die, wie später zu zeigen sein wird, von naturrechtlichen Anschauungen ausgingen, sowohl die historische, juristische, philosophisch-politische wie die ethische Frage zusammenfassend als die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates. Diese unzulässige Vermengung ist der Entwickelung der allgemeinen Wissenschaft vom Staate sehr hinderlich gewesen. Sobald man nämlich in der Folgezeit das Bestehen oder die Errichtung einer staatlichen Institution rechtfertigen wollte, betrat man einfach fremdes Gebiet, deduzierte man aus der Geschichte und dem Recht, die beide sich überdies beliebige Auslegung gefallen lassen mussten, wie es gerade für den gewünschten Zweck dienlich erschien.

Die älteste Lehre vom Staat ist die sogenannte theokratische Theorie, welche den Staat auf göttliche Stiftung oder göttliche

Fügung gründet. Sie gehört notwendig der Jugendzeit der Völker an, denen Staats- und Religionsgemeinschaft eins ist. Ihren prägnantesten Ausdruck hat sie in den Worten des Demosthenes erhalten, die auch in dem römischen Kaiserrecht des Justinian*) Aufnahme gefunden haben, dass die staatliche Ordnung eine Erfindung Gottes sei, welcher sie der Menschheit zum Geschenk gemacht habe. Die christliche Lehre verhielt sich in den Anfangsstadien des Christentums und, solange es abhängig vom Staate war, dieser Anschauung gegenüber mit kluger Berechnung passiv. Erst nach Erstarken ihres weltlichen Einflusses erkühnte sich ihr hervorragendster Vertreter im ersten Jahrtausend, Augustinus, zu einer bedeutungsvollen Wandelung der theokratischen Theorie. Nach Augustin beruht der Staat, die *civitas terrena*, zwar auch auf göttlicher Zulassung, doch ist er, wie alles Irdische, ein Produkt der Sünde, das seine Erlösung, Existenzberechtigung erst durch unbedingte Ergebenheit in Gott und in den Dienst seiner auf Erden durch die Kirche verkörperten *civitas* von Gott empfängt. Man sieht, dass mit dieser Lehre die Superiorität der Kirche über den Staat gefordert wird. Der in der Folgezeit durch das Lehnswesen stark beeinflussten Staatsauffassung des frühen Mittelalters entsprang eine neue Form der theokratischen Staatslehre in der auf der vielbehandelten Stelle des Lucas-Evangeliums Kap. 22 Vers 38 beruhenden Zweischwertertheorie. Sie nahm zunächst einen vermittelnden Standpunkt ein, indem sie, wie auch der Sachsenspiegel beweist, die Gleichberechtigung der irdischen Repräsentanten von Kirche und Staat, des Papstes und des Kaisers lehrte, die beide zu gleichem Recht vom *imperator coelestis* mit dem Schwerte belehnt, also beide mit direkt von Gott ausgehender Macht ausgerüstet seien. — Doch diese Lehre genügte der nach absoluter Weltbeherrschung, insbesondere nach rechtlichem Einfluss auf Erwerb und Verlust der römischen Kaiser- und deutschen Königskrone strebenden Kirche nicht. Die weltliche Macht der letzteren stieg unter Gregor VII. und Innozenz III. zu einer nie dagewesenen Höhe. Ein Schwächling auf dem deutschen Königsthrone musste sich zum Gang nach Canossa bequemen. Geschäftige Handlanger des Papsttums, darunter besonders der heilige Bernhard von Clairvaux, arbeiteten die Zweischwertertheorie dahin um, dass Gott die beiden Schwerter Sct. Peter allein gegeben und dass der Papst dem Kaiser das weltliche Schwert des Gerichts nur leihe. Der Kaiser wurde also zum Lehnsmann des Papstes und zum Aftervasallen Gottes herabgedrückt. Gleicher Ansicht war hierin auch der im übrigen von Aristotelischen Gedanken beeinflusste Thomas Aquinas. Mit Rücksicht auf die übernatürliche Beschaffenheit

---

*) l. 2 D. 1, 3.

des von ihm behaupteten Staatszweckes, die Glückseligkeit der Untertanen herbeizuführen, sowie aus der übernatürlichen Eigenschaft des seiner Meinung nach hierzu allein geeigneten Mittels, der Tugend, stellte er die Forderung nach einer höheren Regierung, als der weltlichen auf, d. h. nach der Herrschaft Christi und seines Stellvertreters auf Erden, des Papstes. Gesetzesähnliche Geltung erhielt in Deutschland die nach klerikaler Anschauung so umgewandelte Zweischwertertheorie in dem auf den Sachsenspiegel nur ein halbes Jahrhundert später folgenden Schwabenspiegel. Am schärfsten formuliert sehen wir die Lehre in der Bulle „*unam sanctam*“ des Papstes Bonifacius VIII. gegen Philipp den Schönen von Frankreich, merkwürdigerweise zu einer Zeit, in welcher die weltliche Macht darauf bedacht wird, sich der Allgewalt der Kirche zu entziehen.

Doch schon während des mit dem vollständigen Siege der Kirche endigenden Kampfes mit der kaiserlichen Gewalt entwickelte die von den politisch-ethischen Schriften des Aristoteles, insbesondere seiner Politik beeinflusste philosophische Staatslehre die Keime einer dauernden Abschwächung und endlichen Zersetzung der theokratischen Idee. Indem man nämlich die Entstehung des Staates auf den Naturtrieb oder auf einen menschlichen Willensakt zurückführte, um so gerade die Inferiorität des Staates als eines Menschenwerkes gegenüber der unzweifelhaft von Gott unmittelbar gestifteten Kirche klar herleiten zu können, drängte man damit zugleich — allerdings unbeabsichtigt — die Idee der göttlichen Stiftung des Staates zurück. Die göttliche Zustimmung wurde zwar als *causa efficiens* noch beibehalten, jedoch wies man ihr die unbedeutendere Rolle der *causa remota* zu. — Zu diesem, wenn man so sagen darf, theoretischen Fehler gesellte sich als das wichtigste praktische das Moment des Niederganges der päpstlichen Macht sowohl dem Staat wie der Hierarchie selbst gegenüber. Das Babylonische Exil der Kirche einerseits, welchem die Angriffe Wilhelms von Occam auf die Superiorität des päpstlichen Universalepiskopats und auf die päpstliche Universalmonarchie, seine Lehre von der unmittelbar göttlichen Einsetzung des — französischen — Königs, und die Lehren seines Zeitgenossen Marsilius von Padua von der dem Volke von Gott übertragenen, von ersterem dem Könige weitergegebenen Gesetzgebungsgewalt vorangingen, andererseits die Konzilien von Konstanz und Basel mit ihrer Betonung des Episkopal-Systems illustrieren das Ende der päpstlichen Weltherrschaft zur Genüge. Demgegenüber stieg das Ansehen des Kaisers wieder, wenigstens in der Theorie. Nach altehrwürdiger Sage war er der Nachfolger der römischen Imperatoren und als solcher vom Papste ursprünglich geweiht und anerkannt. Wie sollte also das römische Gesetzbuch Justinians nicht Kaiserrecht Deutschlands sein? Der

wachsende Einfluss des römischen Rechts befestigte mit dem Aufblühen der heimischen Jurisprudenz die hierin liegenden überlieferten Anschauungen. In diesem Gesetz war die Allgewalt des Kaisers bis in die höchste Potenz gesteigert, fand man aber auch in der Ulpianschen Stelle*) über die *lex regia*, dass das Volk dem Kaiser seine Gewalt überträgt. Die der Rezeptionszeit eigentümliche Ueberzeugung von der gesetzesgleichen Geltung auch dieser Stelle des *corpus iuris* kreuzte sich nun mit jener aristotelische Elemente enthaltenden philosophischen Staatslehre eines Thomas von Aquino und eines Marsilius von Padua, nach welcher, wie erwähnt, der Staat — allerdings unter göttlicher Zustimmung — auf einem menschlichen Willensakt beruht. Es wurde diese Willensübereinstimmung unter der bewussten Einwirkung der romanistischen Jurisprudenz in einen Rechtsakt, einen Vertrag, umgedeutet. Um so leichter vollzog sich die Umdeutung, als der Gedanke eines Vertrages dieser Art in der Anschauung und Staatspraxis der betreffenden Zeit eine sichere Unterlage fand. Denn neben mancherlei Erinnerungen aus der germanischen Rechtsgeschichte und abgesehen von der vertragsmässigen Ausgestaltung zahlreicher geltenden öffentlichen Rechtsverhältnisse, so des alle Lebensverhältnisse des Mittelalters beeinflussenden Lehnswesens, sah man vor allem das geistliche und weltliche Haupt der Christenheit ihren Thron auf Grund einer erst nach langwierigen Verhandlungen und gegenseitigen Versprechungen zustande kommenden Wahl besteigen. — Der Vertragsgedanke trat also in das Erbe der theokratischen Lehre ein. Doch war die Vertragslehre des Mittelalters überwiegend Lehre von der Entstehung der Herrschergewalt, der Gewalt des Königs, nicht der des Volkes. Sie wird daher auch zweckmässig die Lehre vom Herrschafts- oder Subjektionsvertrage genannt, welcher den Staat nicht schafft, sondern nur organisiert.

Zu dem weiteren Schritt, nämlich zur Aufwerfung und Beantwortung der Frage, woher denn das Volk die Gewalt, welche es dem Herrscher übertrage, habe, entschloss man sich im wesentlichen vorläufig nicht. Trotzdem aus manchen der literarischen Erscheinungen dieser Zeit ein moderner Ton erklingt, bleibt man doch hinsichtlich dieser Frage überwiegend im Banne der Scholastik. Man begnügt sich nach wie vor mit dem Glauben an die göttliche Stiftung des Staates. Die Ergründung der Frage hätte in dieser Zeit nur zu verwerflicher Ketzerei geführt. Sie war der folgenden Periode, welche den Anbruch der neuen Zeit bedeutet, vorbehalten.

Mit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts vollzog sich eine wichtige Wandlung im geistigen Leben der Völker. Die

---

*) § 6 J I 2, pr. D. I 4.

religiös-theologische Weltanschauung des Mittelalters mit der ihr oben angedeuteten charakteristischen Zurückführung alles irdischen Seins und Geschehens auf die jenseitige göttliche Quelle wurde durch ein System der natürlichen Erkenntnis abgelöst, welches alle Erscheinungen dieser Welt von letzterer aus, auf natürliche Weise zu erklären versuchte. Die bisherigen wissenschaftlichen Begriffe der Naturlehre, Religion, Moral und Geschichte zerrissen. Neue rechtliche und politisch soziale Anschauungen schienen die selbstverständlichen Begleiterscheinungen der gewaltigen Wandlung zu sein. Das Recht wird nun nicht mehr aus einer göttlichen Stiftung und Anordnung, sondern aus der Natur des Menschen, aus seinem freien Willen, seiner verstandesmässigen Ueberlegung, aus seinen natürlichen Anlagen und Interessen hergeleitet. Dabei wird es für die Späteren Tradition, über das gesellschaftliche Leben hinaus in einen Ur- oder Naturzustand zurückzugehen und aus diesem Zustande eines isolierten Nebeneinanderlebens der Menschen Folgerungen für die Gebote des Rechts und anderer Einrichtungen zu ziehen. Am schärfsten trat der Gegensatz der bisherigen religiösen und der neuen natürlichen Anschauung bei der Erklärung politischer Institute zu Tage. Der Staat wird unter den allgemeinen Begriff der Verbandseinheit, der Korporation gestellt. Seine Entstehung wird wie die jedes anderen Verbandes durch den übereinstimmenden Willen aller in ihm vereinigten und als gleichwertig und als gleichberechtigt vorgestellten Individuen erklärt, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in einem Vertrage vereinigen. Also als eine Schöpfung der Beherrschten und als ein Werkzeug des verbundenen Willens und der gemeinsamen Interessen aller erscheint jetzt der Staat im Lichte der neuen Lehre. Die Idee des Gesellschaftsvertrages fängt an, wirksam zu werden.

Auch diese Lehre fiel auf nicht ganz unvorbereiteten Boden. Keime derselben haben sich bereits auf Grund eines dem germanischen Staatsleben des Mittelalters eigentümlichen Dualismus' entwickelt. — Der germanischen Rechtsanschauung ist stets das Fürstentum als eine vom Anfange seiner Entstehung an durch das Volksrecht beschränkte Macht erschienen. In der im Mittelalter zunehmenden Feudalisierung aller Verhältnisse erhielt diese Anschauung neue Verstärkung und in der Institution des ständischen Staates ihre Verkörperung. In den Ständen sollte angeblich die zur Betätigung ihres Willens geeinte Gesamtheit der Volksgenossen dem Fürstentum geschlossen gegenübertreten. Wenn nun auch in Wirklichkeit infolge der tatsächlichen, verschiedentlich abgestuften Entrechtung ganzer Volksschichten eine Entfremdung derselben vom öffentlichen Leben und geradezu Ausschliessung von der aktiven Teilnahme am Staatsleben eintrat und so die angebliche Gesamtheit der in den Ständen vereinigten

Volksgenossen sich auf einen kleinen Kreis von bevorrechtigten Untertanen einschränkte, blieb dennoch der Gedanke der Anerkennung des einzelnen Volksgenossen als einer mit rechtlichen und sittlichen Ansprüchen selbständig der Staatsgewalt gegenüberstehenden Persönlichkeit in Geltung. Neu belebt und zur Entfaltung gebracht wurde dieser Gedanke durch die Reformation und die Renaissance, die so in letzter Linie die wichtigsten Gründe des ungeheuren Umschwunges waren.

Fassten zwar die Reformatoren selbst auf der einen Seite den Staat im Sinne der alten theokratischen Lehre als eine Ordnung Gottes auf, so predigten sie doch andererseits die Befreiung des Christenmenschen vom Glaubenszwange der katholischen Kirche. Mit dem Streben nach Bekenntnisfreiheit hängt aber eng zusammen das Streben nach politischer Freiheit des einzelnen. Auch hier sehen wir letzteres im Gefolge des ersteren erscheinen, wie die Bauernaufstände drastisch beweisen. Der Geist der Kritik, welcher die Reformation begründen half, gelangte auch bei dem einzelnen zur Entwickelung. Der einzelne Beherrschte wurde sich seines individuellen Wertes, seiner wesentlich gleichen Beschaffenheit mit dem Herrscher bewusst. Das Individuum trat nunmehr wieder in den Vordergrund. *Universalia post rem.* Der Nominalismus des Franziskaners Wilhelm von Occam gewann die Oberhand; er ist es, von dem jener freiere Geist ausging, welcher den epochemachenden philosophischen Fortschritten der folgenden Jahrhunderte den Weg bahnen sollte.

Die Wandlung ist ferner auch in der Renaissance insofern begründet, als diese überhaupt die Regeneration der Antike bedeutet. In der neuen Staatslehre vom Gesellschaftsvertrage insbesondere erkennen wir einen starken Einschlag von Gedanken des klassischen Altertums.

Schon den Sophisten ist eine Vertragstheorie bekannt; so lässt Protagoras den Staat durch ein *ἀϑροίζεσϑαι*, ein Sichversammeln der Menschen entstehen, so legt Plato den Sophisten die Worte in den Mund, dass die Menschen freiwillig übereingekommen seien, sich zum Schutze vor Beschädigung durch andere zusammenzutun. Den Epikuräern vollends ist der Staat eine *συνϑήκη* = Vertrag, dem beizutreten zwar nicht aus dem Wesen des Menschen notwendig folgt, nur nützlich für den Menschen ist, da er ihn gegen das Unrechttun sichert. In ähnlicher Weise spricht sich der Stoizismus über die Zugehörigkeit des Individuums zu einer Gemeinschaft aus. Aehnlich wie Protagoras lässt auch Platon seinen Stadtstaat durch ein *συνέρχεσϑαι*, durch eine *συνοίκησις* begründet werden, wenn auch nur durch ein *συνέρχεσϑαι* von Familien, nicht von Individuen. Und schliesslich ist selbst für Aristoteles die Möglichkeit einer Staatengründung durch Vertrag nicht ausgeschlossen. Indem er nur der von den Sophisten be-

gründeten und seitdem festgehaltenen Anschauung entgegentritt, dass die Staatsentstehung lediglich Ausfluss der Erkenntnis der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit solcher Verbindung sei, liegt für ihn die Veranlassung zur Staatenbildung allerdings in erster Linie in dem natürlichen Geselligkeitstriebe des Menschen, des *ζῶον πολιτικόν*. — In Rom ist es Cicero, welcher die Lehre des Platon und Aristoteles vertritt. Er nennt den Staat eine *societas*, einen *coetus humanae multitudinis iure, sociatus consensu et concordi communione.*

Dass diese Anschauungen des Altertums einen Einfluss auf die publizistische Doktrin dieser Zeitperiode gehabt haben, wird zwar zumeist verneint, so von Gierke, der nur eine Nachwirkung Ciceros zugeben zu können meint, neuerdings auch von Rehm und Schmidt. Wir glauben jedoch schon aus der feststehenden Tatsache der ungemessenen Hochachtung, welche diese Zeit für die Geistesprodukte der Antike hegte und ihr diese als die *ratio* alles Denkens erscheinen liess, und aus der Tatsache der intensiven Beschäftigung mit ihnen wohl nicht mit Unrecht einen bestimmenden Einfluss auch der oben erörterten Staatsanschauungen auf die Ausbildung der modernen Lehre vom Gesellschaftsvertrage entnehmen zu können. Wir befinden uns hierin im Einvernehmen mit Jellinek.

Doch ist hierbei darauf hinzudeuten, dass diese Einwirkung mit einer gewissen Modifikation erfolgt ist. Der Staatslehre des Altertums, insbesondere der griechischen, lag es völlig fern, mit dem Vertragsgedanken die Entstehung des Staates rechtlich kennzeichnen zu wollen. Daran hinderte die Hellenen ihre unbestritten mangelhafte Erfassung des Rechts in seiner Eigenart. Vielmehr war die griechische Staatslehre nur bestrebt, die kulturhistorische Entstehungsweise des Staates zu charakterisieren, die Entstehung des Staates, der ihr in letzter Linie lediglich als ein zu realisierendes Ideal vorschwebte, politisch zu rechtfertigen. Der modernen Staatslehre unserer Epoche wird aber der Gedanke einer Betrachtung des Staates, und zwar des einzelnen konkreten Staates, unter rein rechtlichen Gesichtspunkten ausschliesslich zu eigen. Dazu trug vor allem die hervorragende Bedeutung der Jurisprudenz und die überwiegend juristische Bildung der Politiker dieser Zeit bei, ein Umstand, der, wie nebenbei bemerkt sein mag, die Staatslehre eine Disziplin der Rechtswissenschaft werden liess. Diese juristische Anschauungsweise bezüglich des Staates gewann in der Folgezeit derart die Oberhand, dass auch späteren nichtjuristischen Schriftstellern der Staatslehre, selbst wenn sie den Idealstaat zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machten, dieser stets als ein auf rechtlichem Fundamente, nämlich einem Staatsvertrage beruhende Institution sich darstellt. — Aber nicht bloss griechische nnd römische, sondern auch altjüdische Vorstellungen

beeinflussen das politische Denken der neuen Zeit. Nur von unten herauf war nach Luther eine durchgreifende Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern möglich. Im Sinne dieser Anschauung ging auch die Theologie auf die Urquelle aller Erkenntnis, die heilige Schrift, zurück, in der allein sie die oberste Regel des Lebens findet. Auch für die Jurisprudenz ist sie oberste Richtschnur und Schranke. Im ersten Buch Samuel Kap. 9—11 las man, dass die Einsetzung des von Gott gewählten Königs auf göttliche Anordnung durch das Volk erfolgt. Bei dem Volk, den Beherrschten, sah man auch hier die ursprüngliche Gewalt liegen. Auch diese Lehre wurde für die Anschauungen von der Entstehung der Gewalt im Staate von vorbildlicher Bedeutung. — Die juristische Anschauungsweise unserer Zeitepoche fängt also an, wie bereits ausgeführt ist, beherrscht zu werden von den Gedanken des Naturrechts, den Ideen eines unaufhaltsam nach vorwärts strebenden, nach Befreiung ringenden Individualismus.

Demgegenüber bilden sich jedoch die politischen Verhältnisse in krassem Widerspruch hierzu aus. Es ist oben gezeigt, wie im Zusammenhange mit dem Sinken der päpstlichen Macht das Ansehen des Kaisers als Repräsentanten der weltlichen Gewalt stieg, jedoch einschränkend darauf hingedeutet worden, dass diese Steigerung nur der Idee nach in der Theorie erfolgte Der Theorie hatte, im Grunde genommen, nur daran gelegen, die Superiorität der weltlichen Gewalt überhaupt zu erweisen. Tatsächlich war aber die kaiserliche Gewalt geschwächt wie nie zuvor, eben so gering, wie die des Papstes in jener Zeit. Lediglich die Territorialgewalten Deutschlands, begünstigt durch das Kaiserwahlsystem, hatten, ähnlich der Dezentralisation in der Kirche, an Bedeutung gewonnen. Sie hatten sich von der Reichsgewalt fast völlig emanzipiert. So musste denn die Betonung des Ansehens der weltlichen Gewalt seitens der Theorie schliesslich auch nur den Territorialmächten zugute kommen. Dazu trat eine Reihe weiterer Umstände, die ihre Entwickelung begünstigten. Da ist zunächst der Einfluss der Politik der Reformatoren erwähnenswert, die in kluger Berechnung die für sie notwendige Fürstenmacht zu gewinnen wusste. Das grausame *ius reformandi* mit seiner der Fürstenmacht so erwünschten Säkularisationsbefugnis war zum Teil das Ergebnis dieser Politik. Nicht minder wichtig war die durch die Entdeckung der neuen Weltteile und die Aufstellung der Söldnerheere hervorgerufene Aenderung der wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse. Hinzu kam schliesslich die durch das eingehende Studium des Altertums vermittelte Kenntnis und Wertschätzung der einheitlich und straff organisierten Staaten Roms und Hellas. Alles das trieb zur Aufsaugung der innerterritorialen Machtvollkommenheiten, zur Konzentration

derselben in den Händen des Landesherrn und zur allmählichen Steigerung der Staatsgewalt zu absoluter Fürstenmacht.

Diese Entwickelung bedeutete zwar einen gewaltigen Fortschritt im deutschen Staatsleben insofern, als der bisherige schädliche Dualismus der Erfassung der Staatsgewalt als einer machtvollen Einheit Platz zu machen beginnt. Auf der anderen Seite führte sie jedoch in ihrer Ausartung zu dem allmächtigen Polizeistaat mit seinem ausgebildeten System einer Bevormundung des einzelnen, selbst in seinen ureigensten Privatinteressen. Sogar das Denken und Glauben, Ueberzeugung und Gewissen der Untertanen zu regeln, nahm der Fürst kraft seines *ius reformandi* für sich in Anspruch.

Gerade letzterer Umstand war es nun, der vor allem die Opposition des sich seines Wertes inzwischen bewusst gewordenen, nach Freiheit strebenden Individuums begünstigte. Die publizistische Doktrin begann zur Abwehr der drückenden Fürstengewalt dem Individuum günstige Konsequenzen aus der oben angedeuteten Idee des Gesellschaftsvertrages zu ziehen, indem sie den einzelnen der Gemeinschaft zeitlich vorausgehen und letztere nebst ihrer Gewalt aus dem Willen des einzelnen entstehen liess. Doch waren es nur vereinzelte Versuche, die bei der Aufstellung solcher allgemeinen Sätze stehen blieben und im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts keine wesentliche Fortbildung erfuhren. Allmähliche Unterstützung fand dagegen der Gedanke des Vereinigungsvertrages bei der zu hoher Bedeutung gelangten Jurisprudenz, die um diese Zeit in überwiegendem Masse von der ebenfalls oben angedeuteten Naturrechtslehre erfüllt zu werden anfing. Erwähnenswert sind hier zunächst die Hülfeleistungen der Monarchomachen. Wie sich aus der praktischen Tendenz ihrer Bestrebungen, der Bekämpfung der absoluten Monarchie, erklärt, lag ihnen zwar im allgemeinen weniger daran, Entstehung und Wesen der staatlichen Gesellschaft zu erörtern, für das einzelne Individuum ihm von Geburt an zustehende, unverlierbare Rechte zu fordern, als vielmehr das von ihnen aus früherer Zeit her übernommene Vertragsverhältnis zwischen Volk und Fürst, Rechtsschranken dem letzteren gegenüber festzustellen. Während so Hotomanus, der unbekannte Verfasser der 1578 anonym erschienenen Schrift „*de iure magistratuum*“ und Junius Brutus gar nichts, Bouchanan, Danäus und die Katholiken Mariana, Rossäus und Boucher nur mit wenigen Worten von einem Akt der Vereinigung der ursprünglich isolierten Individuen zu der später mit dem Fürsten kontrahierenden bürgerlichen Gesellschaft reden, nimmt die Lehre von dem Sozialvertrage bei Salamonius allein eine wichtigere Stellung ein. Nach ihm kommt die *societas civilis* durch Verträge zustande, welche die einzelnen *socii* zur Beendigung des von ihm wie von einem Teile der Monarcho-

machen angenommenen Naturzustandes abschliessen. In Konsequenz mit der Naturrechtslehre statuiert er die Rechtsbeständigkeit dieser Verträge mit den Worten: *Patet, veluti novum non est, homines pactionibus sese devincire invicem, aeque et populum.* Aber auch er handelt von dem Sozialvertrage im wesentlichen nur zu dem Zwecke, um daraus etwas für die Stellung des Herrschers in der Sozietät, für seine Gebundenheit an diese Verträge zu folgern. Trotz alledem kann aber nicht geleugnet werden, dass die Monarchomachen in ihrer durch ihr Streben nach Feststellung der Grenzen der Fürstengewalt bedingten Höherwertung der Rechte der geeinten *societas* gegenüber den Rechten des *princeps,* in der hiermit von ihnen zuerst begründeten Verteidigung der Souveränität des Volkes, die sie zu Ansätzen einer modernen Gewaltenteilung, zu einem Widerstandsrecht gegen die die vereinbarten Rechtsschranken überschreitende Obrigkeit und sogar zur Lehre vom Tyrannenmorde führte, eine nicht unbeträchtliche Vorarbeit für die spätere Durchsetzung der Ideen des Gesellschaftsvertrages geleistet haben.

Ein gewisser Anteil hieran ist nicht minder den Lehren der jesuitischen Gegenreformation zuzuerkennen, die in Lainez, Suarez und Bellarmin ihre hervorragendsten Vertreter hatte. In ihren Kämpfen gegen die protestantischen Fürsten war dieselbe auf die Unterstützung durch das Volk angewiesen. Es lag daher in ihrem Interesse, die Staatslehren der Monarchomachen von der Volkssouveränität mit allen ihren Konsequenzen bis zur Lehre vom Tyrannenmord sich anzueignen, um sie alsdann durch Feststellung der Superiorität des Papstes über dem Fürsten zu modifizieren und für ihre Zwecke brauchbar zu gestalten.

Demgegenüber fehlte es natürlich nicht an eifrigen Fürsprechern des Absolutismus. Bodin und Barclay vermeiden peinlichst, den Gedanken des Gesellschaftsvertrages mit seinen Folgerungen in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen. Ihre Bedeutung liegt vielmehr in der ihren Zielen entsprechenden Entwickelung des mittelalterlichen Herrschaftsvertrages, in welchem sich nach ihnen das Volk aller seiner Rechte bedingungslos und unwiderruflich zu Gunsten des Fürsten begibt.

Gegen diese Angriffe bedurfte die Lehre von der Volkssouveränität wiederum der Verteidigung, welche ihr in der Folgezeit von Althusius zuteil wurde. Zur Rechtfertigung derselben geht er als der erste Schriftsteller neben dem Vertrage zwischen König und Volk ausführlicher auf den Gesellschaftsvertrag ein, dessen Konstruktion von ihm auf methodische Weise entworfen wird. Danach treibt die Menschen das Bewusstsein ihrer Schwäche und das Streben nach einem glücklichen Leben zu einem Vertrage, in welchem sie die Gesamtheit der Verbundenen mit rechtlicher Herrschaft bekleiden und ihr zum Lohne für den zu ge-

währenden Schutz Gehorsam versprechen. Dieser Vertrag schon hat konstituierende Kraft, schafft den Staat. Seine Gewalt ruht also in ihrer ganzen Fülle allein bei der Gesamtheit, dem Volke. Die Gewalt ist nicht unbeschränkt, sondern geregelt durch die Gebote des natürlichen und göttlichen Rechts. Sie ist ferner vom Volke untrennbar. Nur ihre Ausübung überträgt die Gesamtheit dem Könige oder anderen Magistraten, die immer ihre Mandatare bleiben und bei Ueberschreitung des ihnen zugewiesenen Amtskreises keinen Gehorsam, vielmehr Widerstand zu gewärtigen haben und beliebig absetzbar sind. Indem Althusius so die Ernennung des Fürsten durch das Volk betont, stärkt er die Theorie des Volkskönigtums. Nicht das Recht des Herrschers, sondern die Wahlbefugnis des Volkes fliesst nach ihm aus der unmittelbaren göttlichen Quelle.

Doch trotzdem ist die Form des Gesellschaftsvertrages, die ihm von Althusius gegeben worden, keine ausgebildete zu nennen, wenn auch Gierke in begreiflicher Ueberschätzung für Althusius die Vaterschaft der modernen Lehre vom *contract social* in Anspruch nimmt. Althusius definiert nämlich in Kap. 9 § 1 seiner „Politik" den Staat *(politia, regnum)* als die *universalis publica consociatio, qua civitates et provinciae plures ad ius regni mutua communicatione rerum et operarum, mutuis viribus et sumptibus habendum, constituendum, exercendum et defendendum se obligant.* Die unmittelbaren Glieder des Staates sind nach dieser Definition nicht die Individuen oder die *collegia privata,* sondern lediglich die Städte und Provinzen, welche über die Errichtung eines Körpers aus ihrer Verbindung einig sind. Nur ihr Vertrag, nicht der der einzelnen Individuen in ihnen, ist das Band des Staates. Es schieben sich also, wie Jellinek bemerkt,*) zwischen Individuum und Staat mehrere Zwischenglieder derart ein, dass der Zusammenhang zwischen Individualwillen und Existenz des Staates verdunkelt wird. Im Begriff des Sozialvertrages liegt es aber, dass der Staat unmittelbar aus dem Willen der vereinzelten Individuen hervorgeht. Gerade die Feststellung dieses Begriffsmomentes bedeutet den Fortschritt der Idee des Gesellschaftsvertrages gegenüber dem Subjektionskontrakt und ihre gewaltige Wirkung.

Ein ähnlicher Mangel ist bei Grotius festzustellen. Bei ihm sind es die Familien, also Mehrheiten von Individuen, die in ausdrücklichem oder stillschweigendem Vertrage den Beschlüssen der Gemeinschaft oder den durch letztere bevollmächtigten Personen Gehorsam geloben. Auch lässt er im allgemeinen prinzipielle Ausführungen über den staatsbegründenden Vereinigungsvertrag vermissen, umsomehr als er in seinem *de iure*

---

*) Allgem. Staatslehre. S. 183.

pacis ac belli nur gelegentlich der Erörterung einer Frage des Kriegsrechts seine ,,*explicatio summi imperii*" einstreut. Diese Explikatio über das Wesen der Staatsgewalt ist überdies mehr in der Form einer die Anschauungen seiner Vorgänger überwiegend billigenden, als in der Form eines eigenen Systems gehalten. Neben anderen wichtigen Definitionen erinnert besonders seine Begriffsbestimmung bezüglich des Staates stark an Althusius. Seine Bedeutung für die Weiterbildung des Gesellschaftsvertrages, für die er sonst nichts besonderes geleistet hat, liegt nur darin, dass er, wie er überhaupt das Naturrecht von seiner religiösen Grundlage loslöste, die verpflichtende Kraft des von den Familien in dem Naturzustande geschlossenen Vereinigungsvertrages aus dem vorstaatlichen, nichtsdestoweniger zwingenden Naturrechte herleitete.

§ 2.

Die englische Lehre vom Gesellschaftsvertrage.

Ihre wissenschaftlich klassische Form erhielt die Lehre vom Sozialvertrage in der Folge erst in dem freiheitlichen England, merkwürdigerweise jedoch von einem Manne, der sie zu einem ihrer Natur entgegengesetzten Zwecke, nämlich als den wichtigsten Baustein für das Gebäude seines streng absoluten Staates verwertete. Wir meinen Hobbes. Ehe wir auf ihn näher eingehen, scheint uns eine Beleuchtung der historisch-politischen Verhältnisse Englands in ihrer Entwickelung angebracht. Sie soll zeigen, wie gerade in dem durchaus monarchischen England die Lehre von den ursprünglichen Rechten des Individuums und vom Staatsvertrage mit ihren republikanischen Ideen zuerst zu epochemachender Bedeutung gelangen konnte.

Zum Unterschiede vom Kontinent war England von dem gewaltigen Kampfe zwischen Kaiser und Papst im wesentlichen unberührt geblieben. Die altgermanische Staatsanschauung, nach welcher das Recht des Individuums als das *prius* vom Staate anerkannt wird und nur geringe Einschränkung erfährt, war hier nie ganz von theokratischen Ideen verdunkelt worden. So konnte sich namentlich das öffentliche Recht auf vorwiegend germanischer Grundlage weiter ausbilden, umsomehr als es sich auch von den auf dem Kontinent festgehaltenen spät römischen Rechtsgedanken, insbesondere dem von der Allmacht des Staates, freizuhalten wusste. In der gerade in England sich früh und energisch ausbildenden Institution des Ständestaates erhielt die germanische Staatsauffassung ihre Verkörperung. Immer, so schon bei Bratton und Fortescue, erscheint der König, wenn auch nicht vom „Volke" abhängig, dennoch durch dasselbe beschränkt. Dieser nie ganz erloschenen altgermanischen Anschauung von der

Priorität des Individualrechts ist in England in den religiösen Kämpfen, welche hier aus Anlass der Reformation entbrannten, der Gedanke der angeborenen Freiheitsrechte der Menschen und ihrer freiwilligen Vereinigung zur staatlichen Gemeinschaft entsprungen.

Der übertriebene religiöse Subjektivismus, der gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts in England auftauchenden Sekten der Brownisten und Barrowisten identifizierte in Durchbildung der demokratischen Ideen Calvins Kirche und Gemeinde. In der Kirche erblickten sie eine durch Vertrag zustande gekommene Gemeinschaft der an Christum Glaubenden und erkannten nur dem Willen der Gemeinschaft gehorsamheischende Gewalt zu. Aus beiden Sekten ging im holländischen Exil der Kongregationalismus hervor, der sich wieder nach erfolgter Zulassung in England zum Independentismus umbildete. Ihre Prinzipien liefen zunächst auf völlige Unabhängigkeit vom staatlichen Kirchenregiment hinaus, indem sie die Ausübung des kirchlichen Verwaltungs- und Regierungsrechts für die Gemeinde allein unter der unmittelbaren Aufsicht Christi beanspruchten. Ferner sollte jede Einzelgemeinde als ein für sich bestehender Gesellschaftskörper von allen anderen, wenn auch sonst in Lehre und Verfassung mit ihr übereinstimmenden Gemeinden ganz unabhängig *(independens quoad alias ecclesias)* sein. Die wichtigste praktische Folgerung dieses religiösen und kirchenrechtlichen Individualismus war das Verlangen nach unbedingter Glaubensfreiheit und Anerkennung derselben als eines Rechtes, dessen Gewährung, Entziehung oder Minderung nicht im Belieben des Staates stehe, sondern dem einzelnen unveräusserlich von Geburt an gehöre. Wie sich aus dem engen Zusammenhange zwischen Religion und Politik leicht erklärt, begnügte man sich jedoch in der Folgezeit nicht mit dieser noch vorwiegend auf kirchlichem Gebiet sich bewegenden Forderung. In dem Streben nach äusserer Machtentfaltung betrat vielmehr der Independentismus den Boden der weltlichen Politik, indem er völlige Unabhängigkeit vom Staate verlangte. Wie die einzelne Kirchengemeinde, erschien auch letzterer ihm als eine sich auf Vertrag der anfänglich ganz unabhängigen Individuen gründende Gemeinschaft, deren Aufgabe neben Wohlfahrtsförderung und Gewährung äusserer Sicherheit vor allem der Schutz der ursprünglichen Freiheitsrechte, insonderheit des Gewissens, sein sollte. So wurden denn auch bald die Independentisten nicht bloss als religiöse Sektierer, sondern gerade als politische Revolutionäre verfolgt. Indessen stärkten die Leiden ihren Trotz und begünstigten ihren Fortschritt. Sie wurden die Seele des Widerstandes gegen die katholischen Stuarts, der später in der ersten Revolution seinen Sieg feierte. Die independentistische Richtung erfüllte und be-

herrschte Cromwells Heer, dessen religiös-politische Begeisterung sich der Masse des englischen Volkes mitteilte.

So war denn in England, abgesehen von den durch den Einfluss Bacos von Verulam vermittelten allgemeinen Bestrebungen und Wirkungen der anbrechenden neuen Zeit, insbesondere aus jener altgermanischen Anschauung in Verbindung mit der im Gefolge der Reformation auftretenden Idee der Bekenntnisfreiheit der Gedanke der ursprünglichen und zum Teil unveräusserlichen politischen Freiheit der Individuen und ihrer freiwilligen Vereinigung zur staatlichen Gemeinschaft emporgewachsen. Es blieb aber nicht bloss bei dem Gedanken. Dieser setzte sich vielmehr, was das wichtigere ist, in Taten um. 1647 überreichte Lilburne, der Führer der Levellers, dem Cromwellschen Heeresrate den Entwurf einer neuen englischen Verfassung, damit er vom Parlamente jedem einzelnen englischen Volksgenossen, gleichsam zwecks Erklärung seines vertragsmässigen Beitritts, zur Unterschrift vorgelegt würde. Schon oft vorher und viel öfter später noch sah das englische Volk Scharen um ihres Glaubens oder ihrer politischen Ansichten willen Verfolgter den heimischen Staat verlassen und in dem neuen ungeheuren und unkultivierten, ihrer Ansicht nach staatenlosen Erdteile sich zu politischen und bürgerlichen Körperschaften vereinigen, und zwar mit Gesetzen und Beamten ganz wie im Vaterlande, doch mit ungleich grösserer religiösen und politischen Freiheit wie hier. — Der Gedanke des Sozialvertrages erfüllte die Luft des freiheitlichen England. Ihrem Einflusse konnten sich selbst die Gegner der ganzen Bewegung nicht entziehen, die Vertreter des Anglikanismus und Absolutismus, da sie diese eigentümliche Luft einmal atmeten. So bekämpfte schon Ende des sechzehnten Jahrhunderts der hervorragendste Verteidiger des Hochkirchentums, Richard Hooker, den Presbyterianismus, indem er den Nachweis zu erbringen versuchte, dass die englische Hochkirche bereits auf den von den Barrowisten angestrebten demokratisch-kirchlichen Fundamenten aufgebaut sei. So hat auch Hobbes, der scharfsinnigste Fürsprecher des absoluten Königtums, dessen theokratische Begründung eben zuvor noch in althergebrachter Weise Salmasius versucht hatte, das Gebäude seines unumschränkten Staates eigentümlicherweise auf der für ein derartiges Beginnen ganz neuen Basis des Gesellschaftsvertrages errichtet. Und diese Basis selbst formt er derart, dass man unbedenklich mit Jellinek sagen kann: „Die Theorie des Sozialvertrages beginnt ihre wissenschaftliche Laufbahn mit Thomas Hobbes.“ Der durch Hobbes veranlasste Fortschritt dieser Theorie liegt einmal in ihrer scharfen Präzisierung durch alleinige Verwendung der Individuen im Gegensatze zu den Mittelgliedern der *civitates, provinciae* und Familien des Althusius

und Grotius, sodann in der ausschliesslichen Betonung des Gesellschaftsvertrages als des allein staatsbegründenden Aktes unter Verwerfung des Herrschaftsvertrages. Zu der ausschliesslichen Benutzung des für ihn in den Anschauungen und Verhältnissen seiner Zeit gegebenen Sozialvertragsgedankens für seine politische Konstruktion bewog den scharfen Denker neben seiner Abneigung gegen alle mystische Herleitung des Herrscherrechts aus der göttlichen Quelle vor allem die Erkenntnis, dass die Annahme eines für das Volk auch noch so ungünstig gestalteten Herrschaftsvertrages immerhin zur Anerkennung des vom Standpunkt des Absolutismus verwerflichen Gedankens einer Gegenseitigkeit im Verhältnis von Herrscher und Volk führt. Sein Streben war sonach darauf gerichtet, diesen Gedanken aus der bisherigen publizistischen Doktrin zu entfernen, um so die ganze Fülle der Staatsgewalt in einem einzigen Punkte zu konzentrieren und damit zugleich die dualistische Spaltung der Staatspersönlichkeit zu beseitigen, an deren traurigen Konsequenzen, dem Kampfe zwischen König und Parlament, er sein Vaterland leiden sah. In Konsequenz dessen lässt er die einzelnen im Naturzustande, welcher für ihn die Herrschaft des souveränen Individuums, damit zugleich des Egoismus und ein *bellum omnium contra omnes* bedeutet und die Furcht vor Uebeln sowie das Verlangen nach Frieden erweckt, daher nur unter sich Verträge dahin abschliessen, dass sie alle gleichmässig zu Gunsten eines einzigen, eines Individuums oder eines *coetus*, auf ihre bisherigen souveränen Rechte verzichten, so dass dann in diesem einzigen die oberste Gewalt vereinigt ist. Hobbes spricht zwar auch von einem „Uebertragen“ der ursprünglichen Rechte; doch meint er, wie ein Schluss aus dem oben angedeuteten von ihm verfolgten Zwecke seiner Konstruktion ergibt, lediglich ein Verzichtleisten. Er will eben nicht, dass jener einzige seine Macht den Individuen unmittelbar verdanke. Zwischen beiden soll kein Vertrag bestehen, der jenem etwa Pflichten auferlegen und von diesem unter Umständen aufgesagt werden könnte. Jenem soll nichts gegeben, sondern das gelassen werden, was er ursprünglich mit allen Individuen gemeinsam hatte und worauf letztere nur ihretwegen, im Interesse des Friedens und ihrer Selbsterhaltung, zu Gunsten jenes verzichtet haben, nämlich das Recht des Naturzustandes, das Recht auf alles, das absolute Recht, welches zugleich absolute Gewalt ist. Dieser durch gegenseitigen Vertrag aller mit allen zu Gunsten jenes einzigen (Individuum oder Personenmehrheit) zustande gekommene Verzicht ist der Grundvertrag, welcher den Staat zur Existenz bringt. Die praktisch wichtigste, von Hobbes gerade gewollte Konsequenz der Konstruktion ist, dass Widerstand gegen jenen einzigen, den Herrscher, sich als Verletzung des mit allen anderen abgeschlossenen Grundvertrages

darstellt, eine solche seitens des Herrschers aber, der ja ausserhalb des Vertrages steht, ausgeschlossen bleibt. Die Individuen sind rechtlos, da sie sich ihrer Menschenrechte entäussert, willenlos dem mit Willkürgewalt, dem Recht auf alles, ausgestatteten Herrscher gegenüber, nachdem ihre Persönlichkeit, welche sie noch in dem Momente der Willenseinigung besessen haben, in demselben Augenblicke infolge der Aufgabe alles Willens erloschen ist. Der absolute Herrscher, sei es die physische Persönlichkeit eines einzelnen oder die künstliche Persönlichkeit einer Versammlung, steht über dem Gesetz; er allein schafft das Gesetz und dispensiert davon. Es gibt keine Spaltung seiner höchsten Staatsgewalt in mehrere oberste Gewalten. „Die Meinung, dass in England die oberste Gewalt unter den König, die Lords und die Gemeinen geteilt sei, hat den Bürgerkrieg verursacht.“ In der Folgerung derartiger und weiterer für seine Zeit bedeutungsvollen, und natürlich nur ihm günstigen Schlüsse aus seiner Konstruktion wird er nicht müde, um durch sie die Prätensionen seiner Gegner zunichte zu machen. Selbst das Privateigentum der einzelnen und ihr Inneres, Religion und Vernunft, zwingt er unter die Gewalt des absoluten Machthabers.

In der Tat schien, wie die englischen Verhältnisse sich in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gestalteten, die allmähliche Einführung einer nach solchen Maximen verfahrenden absoluten Regierung nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit zu liegen. Die erste Revolution war zwar siegreich gewesen. König Karl I. hatte auf dem Schaffot geblutet und die Republik hatte zeitweilig die Entwickelung des Regiments zum Absolutismus gestört. Indessen regte sich bald der Militärherrschaft Cromwells gegenüber, dessen Anhang zum grossen Teil aus dem Handwerkerstande hervorgegangen war und dessen Regierung auch zum Besten des gemeinen Mannes geführt wurde, der Widerstand der höheren Stände, des grossgrundbesitzenden Adels und der anglikanischen Geistlichkeit. Letztere setzten die Zurückberufung Karls II. durch. Mit Hülfe des von ihnen anfänglich abhängigen Königtums begannen sie wieder ihre geschwundene Macht über die unteren Klassen an sich zu bringen und festzuhalten. Doch gelang es dem König allmählich, gestützt auf die durch allerlei populäre Massregeln, so die Milderung der harten Strafgesetze gegen Katholiken und Dissenters, gewonnene Gunst des unteren Volkes, sich dem Einfluss der beiden im Parlament allein vertretenen höheren Stände zu entziehen und seinen tatsächlichen Machtkreis zu erweitern, wenn ihm auch zur reinen Unumschränktheit jene beiden wichtigen Dinge fehlten, welche den französischen König so mächtig gemacht hatten, nämlich die freie Verfügung über die Geldmittel des Landes und ein nur vom König abhängiges Heer und Beamtentum. Der König erwählte

wieder frei seine höchsten Beamten, namentlich die Minister, die seinem persönlichen Willen dienten, ernannte die Richter, die das Gesetz in fast allen zweifelhaften Fällen zu seinen Gunsten auslegten, und setzte sie nach Belieben ab, entband von den Bestimmungen bestehender Gesetze, löste wiederholt das Parlament auf, ohne ein neues zu berufen, und wagte auch sonst offen gegen das Gesetz zu handeln. Das Gebiet seiner „Prärogative" wahrte und erweiterte er. Eine streng royalistische Reaktion begann, welcher alle der Krone missliebigen Personen, darunter der später zu erwähnende Algernon Sidney, zum Opfer fielen. Unangefochten begann der seinem Bruder auf dem Throne folgende Jakob II. seine Regierung damit, dass er die Zölle weitererhob, ohne dass sie ihm bewilligt waren. Das im Sinne der Massnahmen Karls II. zustande gekommene Parlament war anfänglich sein gefügiges Werkzeug, welches ihm auf Lebenszeit so grosse Einnahmen bewilligte, dass er für immer von ihm hätte unabhängig sein können. So war, besonders nach Unterdrückung der schottischen Aufstände, das Königtum Jakobs II. in der Tat mächtiger, als das irgend eines seiner Vorgänger. Es ist daher erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen der Patriarcha Filmers, welcher die Unumschränktheit der königlichen Gewalt schon unter der Regierung Karls I. verteidigt hatte, veröffentlicht wurde. Filmer leitete im Gegensatze zu Hobbes wieder in der althergebrachten religiös-theokratischen Betrachtungsweise das Recht des Königs davon ab, dass Gott dem Adam die väterliche Gewalt über seine Söhne verliehen habe und diese dann weiter nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt sei. Da so die königliche Gewalt von Gott stamme, habe keine irdische Macht das Recht, sie zu beschränken. Etwa doch im Laufe der Zeit erfolgte Beschränkungen der fürstlichen Prärogative seien lediglich freiwillige, daher auch jeder Zeit zurücknehmbare Zugeständnisse des Herrschers. Jeder Vertrag zwischen Fürst und Volk dürfe ferner von ersterem beliebig gebrochen werden. Diese Lehre wurde von den Universitäten angenommen und in öffentlichen Erklärungen erläutert. Besonders feierlich sprach sich die Universität Oxford 1683 für sie in der Verdammung von 27 Irrlehren aus, in welcher zugleich die Grundsätze, dass die Macht im Staate vom Volke ausgehe und dass zwischen der Regierung und den Untertanen ein Vertrag bestehe, mit dem Banne belegt wurden. Auch auf der Tribüne des Parlamentes, auf den Kanzeln und an anderen öffentlichen Orten wurde der göttliche Ursprung der unumschränkten Königsgewalt verkündet.

Diesen absolutistischen Theorien gegenüber waren teils die Anhänger der Republik Cromwells, teils die Verfechter des Parlamentarismus aufgetreten. Als der bedeutendste Repräsentant

der ersten Revolution auf wissenschaftlichem Felde gilt Milton. Im Auftrage der englischen Republik schrieb er unmittelbar nach der Hinrichtung Karls I. seine berühmte *defensio pro populo Anglicano* als Antwort auf die Anklageschrift des oben erwähnten, von dem flüchtigen Prinzen, späteren König Karl II. gedungenen Salmasius, in welcher die Engländer des ungerechten und frevelhaften Königsmordes beschuldigt worden waren. Milton verficht in Wiederholung der uns bekannten Ansichten in neuer Gestalt den Satz, dass die Königsgewalt ihren Ursprung in einem Vertrage mit dem Volke habe, in welchem letzteres nur einen Teil seiner natürlichen Freiheit aufgegeben habe, die Gewalt ihrem Inhalte nach Rechtsgewalt und durch die Gesetze beschränkt sei. Seine Auffassung von der Volkssouveränität führt ihn zur Demokratie mit einem monarchischen Staatshaupt. Letzteres ist blosses Organ der in dem Parlament repräsentierten Mehrheit der politisch tätigen Volksschichten. Im übrigen sind seine Argumente teils durch das Feuer der Parteileidenschaft übermässig erhitzt und daher zu unbestimmt, teils zu religiös-ethisch, teils auch zu speziell als Widerlegung auf die Salmasiusschen Raisonnements zugeschnitten, als dass ihnen, abgesehen von ihrem tatsächlichen politischen Einfluss auf die Zeit ihrer Entstehung, eine nachhaltige Wirkung auf Locke und die Fortentwickelung der Staatslehre beigemessen werden könnte,

Besonders der letzte der drei bei Milton gerügten Mängel trifft auch für Algernon Sidney, den Verfechter des Parlamentarismus, zu. In seinen Diskursen „Ueber die Regierung“ will er beweisen, dass die Berechtigung der Stuarts zur absoluten Regierung, wie sie Filmer statuiert hatte, weder in der Geschichte noch in der Vernunft eine Begründung habe. Da er jedoch diesen Beweis ganz ähnlich wie Milton führt, ohne Neues zu bringen, sodann wegen des beregten Mangels seines Werkes und weil letzteres nach Lockes eigener Erklärung diesem bei Abfassung seiner beiden Traktate „Ueber die Regierung“ nur dem Namen nach bekannt gewesen ist, gehen wir nicht näher auf ihn ein.

Kann man nun zwar unseres Dafürhaltens den politischen Schriften Miltons und Sidneys keine allzugrosse Bedeutung für die theoretische Weiterbildung der allgemeinen Staatslehre beimessen, so ist doch die praktische Wirkung der schriftstellerischen und politischen Tätigkeit beider Männer auf ihre Zeitgenossen nicht zu unterschätzen. Beide haben ein gut Teil dazu beigetragen, jene Atmosphäre, deren Beschaffenheit wir oben des näheren erörtert, in England zu erhalten, Gedanken, wie die von den angeborenen Freiheitsrechten der Individuen, von der ursprünglichen, der Substanz nach unveräusserlichen Gewalt des Volkes und von der blossen Organeigenschaft des Herrschers, und damit die Opposition gegen das den Absolutismus erstrebende

Königtum wachzuhalten. — Im Grunde genommen musste teilweis in diesem Sinne auch die gegnerische Theorie selbst wirken. Denn blieb schon an sich die religiös-theokratische Lehre eines Salmasius und Filmer mit der Zurückführung der Königsgewalt auf den mystischen Verleihungsakt Gottes bei dem aufgeklärten und gebildeten Teile des englischen Volkes, der in dieser Zeit vorläufig allein politisch dachte und handelte, ohne den von ihren Stiftern gewünschten Einfluss, so sah man doch selbst bei Hobbes, dem wissenschaftlich bedeutendsten unter den Verfechtern des Absolutismus, die Herrschergewalt aus dem Volke als letzter Quelle hergeleitet. Das Schwert, welches er zur Vernichtung der Opposition geschmiedet hatte, konnte nun von dieser mit seiner scharfen Spitze ebensogut gegen ihn selbst und seinen absolutistischen Anhang gerichtet werden. Das bewies die Folgezeit. — Die blutigen Verfolgungen Karls II. hatten die Whigs vorübergehend eingeschüchtert und wir sahen oben Jakob II. im Anfange der Regierung auf der Höhe seiner Macht stehen, einer Macht, wie sie keiner seiner Vorgänger je besessen hatte. Doch es blieb die Erinnerung an jene willkürliche Reaktion, es blieb jene altgermanische, durch die Reformation neubelebte Anschauung von dem Urrechte der „Nation“ — oder richtiger: des würdigeren Teiles der Nation, der freeholders und der begüterten Klassen — es blieb und stärkte sich somit mehr und mehr unter den Massnahmen eines der Unumschränktheit zuneigenden Herrschers der Gedanke der Opposition.

Unter solchen Umständen musste ein an sich unbedeutender und gleichgültiger Anlass genügen, letztere Gedanken irgendwie zur Tat werden zu lassen. Dieser letzte Anlass war in der im Jahre 1688 erfolgenden Geburt eines männlichen Thronerben gegeben. Mit ihr wurde der einzige Grund hinfällig, der bis dahin allein die Opposition an nachhaltigem Einschreiten gehindert hatte, nämlich die Aussicht auf die Nachfolge der protestantischen älteren Tochter des Königs, der mit Wilhelm von Oranien vermählten Prinzessin Maria. Auf die Aufforderung der Häupter der Opposition landete dieser Prinz Ende 1688 mit einer starken Flotte an der englischen Küste, und bald fielen ihm Volk, Heer und Flotte Englands zu. Jakob II. entfloh. Die von dem Oranier einberufene Parlamentskonvention erklärte den Thron für erledigt, da „Jakob II. das Königtum verlassen und abgedankt habe, nachdem er danach gestrebt, die Verfassung des Landes zu fälschen und die Grundgesetze zu verletzen, und so den Vertrag zwischen König und Volk gebrochen habe“, und sprach dem Prinzen samt seiner Gemahlin die Krone zu. Das Parlament beschloss dann die *Declaration of rights*, welche von dem neuen König in dem die gesetzlichen Beschränkungen der Krone in 13 Punkten festlegenden „Gesetz der Rechte“, der

bill of rights, bestätigt wurde. Letztere erklärte die von Jakob II. und seinem Vorgänger beanspruchten und ausgeübten Befugnisse, die Gesetze zu suspendieren oder von ihrer Befolgung zu dispensieren, desgleichen die Einrichtung eines stehenden Heeres, die Erhebung von Geldern für die Krone ohne Bewilligung des Parlamentes, die Verhängung grausamer Strafen. nicht gehörige Ernennung der Geschworenen, Errichtung von Ausnahmegerichten und Nichteinberufung des Parlamentes für ungesetzlich. Sie knüpfte ferner das Thronfolgerecht an das protestantische Glaubensbekenntnis, sicherte den Bürgern von Stande das Recht der Waffen, das Petitionsrecht an den König, sowie das Recht der freien Wahl zum Parlament, und den Parlamentsmitgliedern Redefreiheit zu und erklärte die Richter für unabsetzbar.

So hatte denn endlich die „glorreiche Revolution" das gebracht, wonach man schon lange eifrig gestrebt hatte. Auf dem Throne sass jetzt ein König von der Gnade des „Volkes" (Parlamentes), der sich nicht auf ein göttliches Recht berufen konnte und keine absolute Gewalt für sich in Anspruch nahm. Fest eingeschränkt war die monarchische Gewalt. Nun galt es, sich nicht bloss ruhig mit den neuen Tatsachen abzufinden, sondern auch der englischen Nation, ja dem ganzen gebildeten Europa diesen gewaltigen Wandel der Dinge zu erklären, ihn zu rechtfertigen. Wie einst in der ersten Revolution nach Hinrichtung des Königs und Begründung der Republik Milton im Auftrage der letzteren die Handlungsweise des englischen Volkes in seiner *defensio pro populo Anglicano* verteidigt hatte, so entstand der zweiten Revolution in dem Manne, mit dem wir uns von nun ab vornehmlich zu beschäftigen haben, in dem Philosophen John Locke ein nicht bloss jenem ebenbürtiger, sondern weit überlegener, freiwilliger Verfechter ihrer Ideen. — Geboren zu einer Zeit, in welcher die Kämpfe zwischen Parlament und dem Königshause anhuben, erzogen von einem Vater, den seine politische Ueberzeugung zur zeitweiligen Aufgabe seines bürgerlichen Berufes und zur aktiven Teilnahme am Kampfe gegen die Krone in den Reihen des Parlamentsheeres veranlasste, sog er in seiner Jugend die Luft ein, welche das damalige England erfüllte und, zum Sturmwind geworden, den die Volksfreiheit antastenden Herrscher hinwegfegte. Schon in dieser Zeit legte er den Grund zu seiner späteren politischen Anschauung, die er sich in allem Wandel der Verhältnisse in der Folge bis an sein Lebensende bewahrte. Selbst die vorübergehende diplomatische Beschäftigung im Dienste des Souveräns nach der Restauration und sein politischer Verkehr wirkten nicht sowohl aufklärend und läuternd, als gerade befestigend auf diese politische Ueberzeugung unseres Philosophen. Um der letzteren willen folgte er später bei Beginn der furchtbaren Reaktion Karls II., dem Gebote der Selbst-

erhaltung gehorchend, seinem Freunde Shaftesbury nach Holland in die freiwillige Verbannung. Auch hier verschonte ihn die Rachsucht des englischen Hofes nicht. Erst im Jahre 1688 machte die Revolution seinem Aufenthalt im fremden Lande ein Ende und gleichzeitig mit der Gemahlin seines neuen Königs kehrte er in die Heimat zurück. Kaum ein Jahr nach der erfolgten Staatsumwälzung und gerade ein Jahrhundert vor dem Ausbruch der französischen Revolution veröffentlichte er seine beiden Abhandlungen „Ueber die Regierung". Von diesen beschäftigt sich die — schon zwischen 1680—1685 geschriebene — erste mit der Widerlegung der von uns oben skizzierten absolutistischen Theorie Filmers, deren Bekämpfung sich schon Sidney hatte angelegen sein lassen. Aehnlich der Sidneyschen, folgt sie im wesentlichen dem Buche von Filmer und stellt daher mehr negative als positive Lehren auf. Locke bestreitet in dem ersten Traktat, dass Adams väterliche oder hausherrliche Gewalt die Rechtsquelle der Staatsgewalt irgend eines irdischen Herrschers sei. Selbst wenn Gott, wie Filmer behaupte, dem Adam die Herrschaft über die Welt geschenkt habe, sei damit noch nicht erwiesen, dass diese auf die Erben Adams übergegangen sei. Auch wenn man letzteres noch zugeben wolle, so sei schliesslich doch nicht mehr festzustellen, auf welche Linie der Adamschen Nachkommenschaft sich das Herrschaftsrecht vererbt habe. Im übrigen bemüht sich Locke in dieser Abhandlnng, wie er dem Sinne nach in der Vorrede zu ihr bemerkt, lediglich oder doch vornehmlich um die Aufdeckung der Fehler, Widersprüche und mangelnden Beweise der Filmerschen Lehre, um die wissenschaftliche Wertlosigkeit derselben „wenig einsichtigen Leuten, die noch immer auf sie wie auf ein Evangelium schwüren", zu erweisen.

Seine eigene positive Lehre vom Staat gibt Locke in vollständigem Zusammenhange erst in seinem zweiten Traktat, welcher die Ueberschrift trägt: „Von der bürgerlichen Regierung". Erst dieser Traktat konnte eigentlich dem Zwecke Rechnung tragen, den er in der Vorrede zu beiden Abhandlungen als in beiden angestrebt hinstellt: „einerseits den Thron des Königs Wilhelm, des grossen Wiederherstellers, durch Gründung seines Rechts auf die Zustimmung des Volkes zu befestigen, auf welch letzterer allein alle gesetzmässige Regierung beruhe und welche derselbe vollständiger und klarer besitze, als irgend ein Fürst der Christenheit", andererseits „das englische Volk zu rechtfertigen, dessen Liebe und Verteidigung seiner gesetzmässigen und natürlichen Rechte die Nation noch zur rechten Zeit gerettet habe, als sie eben am Rande der Sklaverei und des Verderbens gewesen".

Die Darstellung der Lehre Lockes vom Staate, soweit sie in seiner zweiten Abhandlung „Ueber die bürgerliche Regierung" enthalten ist — wir bemerken ausdrücklich: nur insoweit —,

ist die spezielle Aufgabe des folgenden Hauptteiles unserer Arbeit. Diese Einschränkung ergibt sich aus der Fassung ihres Titels. Wie ferner aus letzterer folgt, ist insbesondere auch ausgeschlossen eine Behandlung der Auffassung Lockes über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Denn wenn zwar auch der zweite Traktat einige Andeutungen hierüber enthält und Sätze aufstellt, aus denen für die Anschauung Lockes über die Stellung des Staates zur Kirche etwas gefolgert werden kann, so hat er doch seine Gedanken über das beregte Verhältnis vorwiegend in besonderen Schriften, seinen „Briefen über die Toleranz", niedergelegt.

Ehe wir zu dem Hauptteile übergehen, wollen wir unserem oben Seite 9 abgegebenen Versprechen gemäss wenige allgemeine Worte zur Besprechung der Frage vorausschicken, ob und inwieweit die Staatslehre Lockes von eigenartigen Gedanken seiner philosophischen Hauptwerke beinflusst ist. Im Anschluss an Bacon und Hobbes und im Gegensatz zu Descartes betrachtet Locke die Erfahrung als Quelle aller Erkenntnis. Doch beschränkt er letztere nicht, wie Hobbes, auf die Sinneswahrnehmung, Sensation, wonach alle menschliche Erkenntnis von den Eindrücken der äusseren Welt auf unsere Sinne herrührt; vielmehr weiss er auch, und zeigt sich dadurch als Vermittler gegenüber dem Kartesianismus, von der inneren Erfahrung durch den Verstand, durch das Bewusstsein, und nennt dieselbe zum Unterschiede von der Sensation Reflexion. Letztere ist ihm die wichtigere Seite der Erfahrung, da sie ihm über das Wesen der Dinge, nicht bloss, wie die Sensation, über deren Erscheinung, Aufschluss gibt. Locke hat somit seinen Standpunkt als einen wesentlich empirischen aufgestellt, indem er die angeborenen Prinzipien oder Ideen, die als solche nicht rein erfahren werden können, leugnet. Angeboren, d. h. ursprünglich dem Menschen von Gott gegeben, ist nach Locke neben der Vernunft lediglich das Begehren nach Glückseligkeit, worunter er nicht sowohl das Streben nach geistiger Wesenserhöhung, als besonders nach materiellem Wohlsein versteht. Dieser Trieb ist Gott, weil von ihm herrührend, wohlgefällig. Gott will das Beste des Menschen. Unter Leitung des Verstandes erfolgt die Befriedigung dieses Triebes. Reflektierend entwickelt letzteren der Mensch zwecks Erhöhung des allgemeinen Wohles seiner Mitmenschen und dient damit zugleich seinem individuellen Nutzen. In der Reflexion hat Gott dem Menschen die Kraft gegeben, vermöge welcher dieser das unzweifelhaft existierende Naturgesetz auffinden kann, um ihm unverzüglich aus Vernunft nachzuleben. Diese Sätze bilden, wie wir im folgenden sehen werden, die Quintessenz der Prämissen, aus denen Locke seine staatsphilosophischen Folgerungen gezogen hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatstheorie Lockes.

§ 1.

Die Lehre vom Naturzustande.

Es ist bereits oben erwähnt, dass man in der Lehre von der Rechtfertigung des Staates nicht auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens verblieb, sondern sich gewöhnte, über letzteren hinaus in einen vorstaatlichen sogenannten Naturzustand, den man sich beliebig ausmalte, zurückzugehen, um in ihm die für den einzelnen gerade passenden Voraussetzungen seines Staatsideals zu suchen und zu finden. Wir haben auch bereits die Gründe dieser Erscheinung gestreift, letztere mit einigen Beispielen belegt und das Fehlerhafte an ihr angedeutet. Auch Locke ist von dieser traditionellen Anschauung erfüllt. Um sich einen rechten Begriff vom Wesen und Ursprung der politischen Macht machen zu können, beginnt er seinen zweiten Traktat „Ueber die bürgerliche Regierung", muss man notwendig den Zustand betrachten, in welchem die Menschen von Natur sich befinden. Dementsprechend untersucht er zunächst die Beziehungen, die von Natur zwischen den Menschen bestehen.

Nach ihm leben die Menschen ursprünglich in einem Stande völliger Freiheit miteinander. Der einzelne ist unabhängig von dem Willen des anderen und hat ein freies Dispositionsrecht über seine Person und sein Besitztum. Ebenso sind alle Menschen gleich. Als Geschöpfe derselben Gattung haben sie alle die gleichen Kräfte empfangen; keiner hat mehr Recht und Macht als der andere. Trotz der in ihm bestehenden Freiheit und Gleichheit ist der Naturzustand jedoch kein Stand der Zügellosigkeit oder Willkür. Denn er wird beherrscht von dem Naturgesetz, das alle ausnahmslos verbindet. Als Vernunftwesen erkennen die Menschen, dass seine Gebote die Ruhe und Erhaltung des menschlichen Geschlechts fordern. Es lehrt sie, dass sie alle Geschöpfe eines allmächtigen und allweisen Schöpfers sind und sein unwandelbares

Eigentum bleiben, über dessen Existenz oder Nichtexistenz er allein entscheidet, nicht die Menschen. Der einzelne darf also nicht nach eigenem Gutdünken seinen Posten, der ihm von seinem Herrn und Eigentümer auf Erden zugewiesen ist, verlassen, d. h. nicht willkürlich sich bezw. die ihm von Natur verliehenen Rechte vernichten oder sonst zu seinem Schaden über sich verfügen, da eine derartige Handlungsweise zugleich Antastung fremden Eigentums sein würde. Ebenso darf er nicht seine Mitmenschen schädigen, da hierin die gleiche Verletzung liegen würde. Vielmehr hat er zu ihrer Erhaltung nach Kräften mitzuwirken. Nur bei Vorwalten eines edleren Zweckes, als dem der blossen Erhaltung, ist in beiden Fällen die Verletzung oder Vernichtung vom Naturgesetze gestattet.

Dem inhaltlich so gestalteten Naturgesetze leben die Menschen infolge des ihnen, wie erwähnt, von Gott ursprünglich verliehenen Glückseligkeitsstrebens im allgemeinen auch nach. Doch erfolgen aus später anzudeutenden Gründen auch Uebertretungen des Naturgesetzes. Im Interesse der Menschheit muss es daher erzwungen werden. Die Erzwingbarkeit des Naturgesetzes ist in dem Wesen desselben, als eines Gesetzes überhaupt, begründet, „da es anderenfalls illusorisch sein würde“. Durch Uebertretung des Naturgesetzes erklärt nämlich der Mensch, nach anderen Regeln als nach denen der Vernunft und Billigkeit leben zu wollen. Damit zerreisst er das Band, das alle Menschen vor Unrecht und Gewalt schützen soll. Da dies aber ein Vergehen gegen die ganze Gattung und den vom Naturgesetz gewollten Frieden ist, so ist einem jeden im Naturzustande vermöge seines Rechtes, die Menschheit im allgemeinen zu schützen, zur Wahrung und Sicherung des Naturgesetzes das Recht und die Pflicht auferlegt, den Uebertreter zu strafen. Sonach hat also ein jeder eine bedingte ursprüngliche Strafgewalt über den anderen, eine Gewalt, die sich unter Umständen zu der Befugnis steigert, einen Mörder gleich einem die Menschen in ihrer Sicherheit bedrohenden wilden Tiere zu töten. Hierauf beruht jenes grosse Gesetz der Natur, dessen ewige Wahrheit die heilige Schrift mit den Worten verkündet: „Wer Menschenblut vergiesst, dess' Blut soll wieder vergossen werden“. Von seiner verpflichtenden Kraft waren schon die ersten Menschen überzeugt. Die Aeusserung des Sohnes Adams, des Brudermörders Kain: „Wer mich finden wird, wird mich totschlagen“, ist der beste Beweis für die von Anbeginn an währende Existenz des in den Herzen aller Menschen geschriebenen Gesetzes der Natur. — Doch ist die jedem im Naturzustande zustehende Strafgewalt nicht willkürlich derart zu gebrauchen, dass der Verbrecher zum wehrlosen Objekt der wütenden Rachsucht des anderen wird. Vielmehr ist in leidenschaftsloser, vernünftiger Weise eine dem verübten Vergehen adäquate

Strafe festzusetzen, die geeignet ist, in dem Täter Reue und Furcht zu erwecken und andere von der Uebertretung des Naturgesetzes abzuhalten. — Ausser dieser einem jeden verliehenen Strafgerechtigkeit steht dem Verletzten noch ein besonderer Anspruch auf Ersatz seines ihm durch den Uebertreter des Naturgesetzes zugefügten Schadens gegen diesen zu. Diesen Anspruch ist er berechtigt, in eigenem Namen geltend zu machen; er ist befugt, sich die Güter und Dienste des Schädigers anzueignen. Zur Durchführung dieses Anspruches kann ein jeder nach Belieben dem Verletzten seine Hülfe zusagen. Letzterer ist andererseits aber auch berechtigt, auf seine Schadensersatzforderung zu Gunsten des Schädigers zu verzichten.

Dass es einen solchen Naturzustand gegeben hat, gibt und stets geben wird und in ihm die Menschen mit den erwähnten Rechten, insbesondere einem Strafrecht ausgerüstet sind, ist für Locke unzweifelhaft. Etwaigen Zweifel sucht er in beider Hinsicht durch den Hinweis auf das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Länder zu begegnen. Nach ihm befinden sich alle unabhängigen Fürsten und Völker im Naturzustande miteinander. Die Unabhängigkeit einzelner Völker wird aber stets bestehen bleiben, so dass die Welt nie ohne eine grosse Anzahl von Menschen im Naturzustande sein wird. Zum Beweise der Strafbefugnis des einzelnen im Naturzustande wirft er die Frage auf, was einen Staat zur Bestrafung eines Fremden berechtige, welcher in dessen Lande ein Verbrechen begangen habe und welchen dessen Gesetze offenbar nicht verbänden. Die ungeheure Gewalt der Könige von England, Frankreich oder Holland finde an sich in dem geringsten Wilden ihre Grenze. Dennoch unterliege er der tatsächlichen Uebung nach ihrer Strafgewalt und den mit ihr zusammenhängenden Befugnissen.

Noch einem anderen möglichen Vorwurfe seiner Naturstandslehre sucht Locke vorzubeugen. Man dürfte, sagt er, gegen seine Lehre, dass im Naturzustande jedermann das Recht habe, Vergehen zu strafen, einwenden, unbillig sei die Konsequenz dieser Lehre, dass jemand in eigener Sache Richter sei. Der Egoismus, etwaige Vorliebe für einzelne, Bosheit, Rachsucht, Begierden und Leidenschaften sonstiger Art würden den Menschen bei der Bestrafung anderer nicht das vom Naturgesetze vorgeschriebene Mass finden lassen. Locke gibt das Berechtigte an diesem Einwande zu, wenn er auch, wie erwähnt, davon ausgeht, dass der Ueberhandnahme einer durch die menschlichen Leidenschaften hervorgerufenen Partei- und Willkürherrschaft im Naturzustande im allgemeinen durch den dem Menschen eingegebenen Glückseligkeitstrieb vorgebeugt sei. Im übrigen erscheint ihm auch ein derartiger Zustand der Unordnung und Verwirrung wünschenswerter, als der Stand der absoluten Herrschaft, wo

nur ein einziger Mensch, der Souverän, unbeschränkt frei ist und jede, selbst durch Irrtum, Leidenschaft und sogar Verbrechen bestimmte Handlung desselben als rechtmässig hingenommen werden muss. In dem von ihm angenommenen Naturzustande aber seien alle frei, und berechtige die von dem einen verschuldete Ueberschreitung der durch die Vernunft dieser Freiheit gezogenen Grenze den anderen zur eventuell gewaltsamen Zurückweisung jenes in seine natürlichen Schranken.

§ 2.

Die Lehre vom Kriegszustande.

Die Durchbrechung dieser Schranken ist in Konsequenz des bisher Gesagten nach Locke nicht mehr vernunftgemäss. Sie führt aus dem Naturzustande, der zwar ein Stand ohne gemeinschaftlichen Oberherrn und Richter, aber der strikten Befolgung des Naturgesetzes, also ein Stand der gegenseitigen Hülfe, gegenseitigen Wohlwollens und Friedens ist, und leitet über zum Kriegszustande. Letzterer ist also etwas von ersterem ganz verschiedenes; er ist die mögliche, nicht notwendige Negation des Naturzustandes. Der Kriegszustand ist der Stand der Feindschaft, der Gewalt, des gegenseitigen Verderbens, ein tierischer Zustand, in dem die Vorherrschaft von Macht- und Gewaltgesetzen vor dem Naturgesetz angestrebt wird. Doch letzteres gilt weiter für den, der ihm nachlebt. — In den Kriegszustand versetzt sich, wer durch Wort oder Tat nicht eine leidenschaftliche, sondern die ruhig gefasste und überlegte Absicht auf das „Eigentum“ eines anderen, d. h. seine Güter, Leben und Freiheit kundgibt. Durch die Ausführung seines Vorhabens sagt sich der Angreifer von den Regeln des Naturgesetzes los, macht sich aber damit auch ihres Schutzes selbst verlustig. — Von dem Diebe, welcher jemanden gewaltsam zur Duldung der Wegnahme einer jenem gehörenden Sache zwingt, darf man befürchten, dass er die einmal über den anderen erlangte Gewalt zur Aneignung der gesamten Güter, ja zur Vernichtung des Lebens jenes benutzen werde. Er darf daher von letzterem nach dem Rechte des Kriegsstandes behandelt, d. h. getötet werden. Diesem Schicksal ist umsomehr verfallen, wer nach eines anderen Leben trachtet. Denn nach dem Grundsatze der Natur, dass der Mensch soviel als möglich unverletzt bleibe, ist es vernünftig und gerecht, dass, wenn nicht alles bewahrt werden kann, doch wenigstens der Unschuldige erhalten werde. Das Gleiche gilt für den, welcher einen anderen unter seine absolute Gewalt zu bringen sucht. Denn auch bei ihm darf man sich dessen versehen, dass er nach Belieben mit dem anderen verfahren, ihn selbst vernichten wird, wenn es seinen Zwecken dienlich erscheint. Die Bewahrung der

Freiheit vor solcher Gewalt muss daher mit aller Kraft angestrebt werden. Denn die Freiheit ist im Naturzustande das einzige Schutzmittel und der Grund aller übrigen Güter. In ihm gibt es ja keinen oberen gemeinschaftlichen Richter, dem man die Verletzung zur bindenden Entscheidung vorlegen kann. Jeder ist da sein eigener Richter, und gibt es kein anderes Mittel zur Verwirklichung der Gerechtigkeit, als das Recht des „Appells an Gott im Himmel“. Dieses Recht ist von Gott selbst in seinem heiligen Buche sanktioniert. Von ihm machte Jephta in seinem Streite gegen die Ammoniter Gebrauch, als er sprach: „Der Herr, welcher der Richter ist, fälle heute ein Urteil zwischen Israel und den Kindern Ammons.“ Seine Tat fand die Billigung Gottes; denn er ging siegreich aus diesem Kampfe hervor.

Dieser Kriegszustand führt zulässigerweise in einem einzigen Falle zur Sklaverei. Hat nämlich jemand infolge eines begangenen Verbrechens sein Leben verwirkt, so kann der Beleidigte, welcher Herr über das Leben des anderen geworden ist, letzteren, anstatt ihn mit dem Tode zu strafen, unter seine absolute Gewalt zwingen, die gleichbedeutend mit der Sklaverei ist. Diese ist somit nichts anderes als der zwischen einem rechtmässigen Sieger und dem überwundenen Verbrecher fortgesetzte Kriegsstand. Ihr Ende tritt ein durch Selbstmord des Gefangenen, der ihm in diesem Falle gestattet ist, oder durch ein Uebereinkommen zwischen den Parteien, worin die eine auf die Unbeschränktheit ihrer Gewalt verzichtet, die andere sich zu beschränktem Gehorsam verbindet.

Jedoch ist, wie erwähnt, nie eine freiwillige Unterwerfung unter eine absolute Gewalt möglich. Denn die Freiheit ist notwendig und fest mit des Menschen Wohlsein verknüpft. Sie ist ein Recht Gottes; sonach kann es der Mensch nicht an andere übertragen. Die Richtigkeit dessen bezeugt die Geschichte der Juden und anderer Völker. Zwar verkauften sich bei diesen Leute an andere, doch wurden sie dadurch nicht Sklaven, sondern nur Diener, über welche der Käufer keine willkürliche, despotische Gewalt erlangte. Das geht bezüglich der Juden aus den Schutzvorschriften zu Gunsten der sich Verkaufenden hervor, von denen die heilige Schrift redet und die dem Käufer bei Misshandlung des Dieners die Pflicht der Freilassung desselben auferlegten.

§ 3.

Kritik beider Lehren.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Lehre Lockes vom Naturzustande auf ihren rein philosophischen Gehalt, auf Widersprüche mit seinen sonstigen philosophischen Lehren, etwa denjenigen auf dem Standpunkt des Verstandes, den Lehren von

der Lust und Unlust, oder auf innere Widersprüche zu untersuchen. Nur von ihrer staatsphilosophisch-politischen Seite her wollen wir sie kurz im folgenden einer allgemeinen Betrachtung unterziehen. Dabei müssen wir immer wieder des bereits oben von uns angedeuteten Charakters des Lockeschen Traktates eingedenk sein, der erst in zweiter Linie ein wissenschaftliches System der Auffassung Lockes vom Staate darstellen, in erster Linie aber einem realen — uns ebenfalls schon bekannten — parteipolitischen Zwecke seiner Zeit dienen sollte. Eine Betrachtung von diesem Gesichtspunkte aus dürfte zu uneingeschränktem Lobe der Naturrechtslehre unseres Philosophen führen. Es fällt uns zunächst das Edle an seiner Auffassung vom Naturzustande auf, wie wir es von keinem seiner Vorgänger, die sich in ähnlichen Gedankengängen bewegt haben, erreicht sehen. Besonders scharf tritt der Gegensatz zu Hobbes hervor, der ja auch einen Naturzustand und in ihm die Geltung des Naturgesetzes anerkennt. Bei ihm wird der Mensch zur Bestie und führen die sich infolge des Mangels einer starken Obergewalt entwickelnden tierischen Triebe zu rücksichtslosem gegenseitigen Kampfe und Vernichtung. Sein Naturgesetz ist eine lediglich ideelle Macht, eine blosse Disposition zum Gehorsam und Frieden, um welches sich die Menschen, bei denen die Leidenschaft stets stärker als die Vernunft bleibt, auf ihr natürliches Recht pochend, nicht viel kümmern. Bei Locke hingegen erscheint der Naturzustand als ein Stand der Ordnung *κατ' ἐξοχήν*. In ihm lebt der Naturmensch selbst schon vernünftig. Seine Freiheit und Gleichheit gebraucht er nur in den Grenzen des Naturgesetzes oder der Vernunft. Etwaiger Missbrauch beseitigt den Naturzustand und führt zwischen allen einerseits nnd dem Missbrauchenden andererseits zum Kriegszustand, in welchem sich die Wirksamkeit des Naturgesetzes an dem Uebeltäter fühlbar äussert. In Beziehung hierauf macht Locke, wie nebenher bemerkt sein mag, Andeutungen über den Zweck der Strafe, in denen zwar, weil sie eben nur gelegentliche und vereinzelte Bemerkungen sind, unseres Erachtens keine eigentliche Strafrechtstheorie zu erblicken ist, jedoch Anklänge zu finden sind, die zwischen den Theorien von der sogenannten Spezial- und Generalprävention vermitteln.

Die Freiheit des Individuums im Naturzustande ist also eine stets begrenzte subjektive Macht. Ihre Grenze findet sie aber nicht bloss in dem gleichen Rechte aller übrigen, vielmehr und besonders in sich selbst. „Ihr Träger ist nicht derart frei, dass er sich ihrer willkürlich begeben kann.“ Dieser Satz ist der Kernpunkt, um den sich die Erörterungen unseres Philosophen über den Naturzustand bewegen, die für letzteren wichtigste Konsequenz der Auffassung Lockes vom Wesen des Naturgesetzes und zugleich, wie sich später zeigen wird, die wertvollste Prämisse

für die Gestaltung seines Begriffes der politischen Freiheit und damit aller übrigen staatlichen Institutionen. — Neu geschaffen ist dieser Gedanke von Locke nicht. Wir finden ihn schon, worauf Rehm hinweist, in der griechischen Staatslehre, von wo er durch Vermittelung des römischen Juristen Florentinus in dem *corpus iuris* Aufnahme fand. Die Rezeption des letzteren und die Renaissance übermittelten ihn der neueren Zeit. Ein Einfluss der ersteren auf den nicht juristisch, geschweige denn romanistisch gebildeten Engländer Locke scheint von vornherein ausgeschlossen. Neben den aristotelischen und platonischen Schriften muss wohl als die Hauptquelle, aus welcher Locke diesen Gedanken schöpfte, jene von den Puritanern vertretene Anschauung angenommen werden, die, wie wir oben des näheren ausgeführt haben, die Atmosphäre Englands im Anfange und gegen Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erfüllte, in welcher unser Philosoph gross geworden war. Das Verdienst Lockes liegt in der selbständigen Konstruktion und starken Formulierung des Gedankens.

§ 4.

Die Lehre vom Eigentum.

Wir haben oben erklärt, dass Locke dem Menschen im Naturzustande eine ursprüngliche Gleichheit vindiziert, jedoch im unmittelbaren Anschluss hieran einschränkend darauf hingewiesen, dass unter ihr lediglich eine abstrakte Gleichheit, wie sie dem Menschen als einen gleichen Gattungs- und Vernunftwesen gebühre, verstanden wird. Die konkrete Ungleichheit der Menschen gibt Locke wiederholt zu. Er erklärt ausdrücklich, dass Lebensalter, hervorragende Eigenschaften und darauf beruhende Verdienste einzelner, Geburt, Verbindungen und empfangene Wohltaten eine Menge von Unterschieden unter den Individuen bedingen. Gegensätze bestehen sonach unter den Menschen. Die einen sind zu unfähig, die anderen zu indolent, das Gesetz der Natur zu erkennen; andere wieder hindert ihre Leidenschaft, den ihnen eingepflanzten Trieb zur Beförderung des menschlichen Wohlseins so recht aufkommen zu lassen. So ist denn die Entstehung jenes für die Menschen überaus verdriesslichen Kriegszustandes, in dem Leben und Freiheit ständig bedroht sind, und die Sehnsucht der Menschen nach Beseitigung desselben erklärlich. Mit einer derartigen Motivierung letzteren Verlangens bleibt Locke noch auf dem bereits von früheren beschrittenen Pfade. Besonders bei Hobbes ist ja, wie wir wissen, die auf dem Egoismus beruhende Zuchtlosigkeit der Menschen das ausschliessliche Motiv der Staatengründung. Neben den von der bisherigen Staatslehre üblicherweise verwendeten Feindseligkeiten und Angriffen der Mitmenschen kennt Locke – und hierin

zeigt er sich als Neuerer — noch einen anderen Faktor, der für die Menschen ein geordnetes Staatswesen notwendig macht. Das ist die Entstehung des Eigentums, über deren Geschichte Locke eine für seine Zeit besonders eigenartige Theorie aufstellt. Der Entstehung des Privateigentums weist unser Philosoph eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie schafft nach ihm neue Gegensätze und verschärft die Konflikte. Geiz, Habsucht und Neid erwachen. Da die einen regsam, die anderen träge sind, kommt es, dass jene allmählich zu grösserem Besitz gelangen, während diese in Dürftigkeit leben. Ausser dem Leben und der Freiheit haben erstere nun noch ein drittes Gut, ihren Besitz, gegen die Angriffe der letzteren zu verteidigen. Die Mängel des Naturzustandes, das Fehlen eines unparteiischen obersten Richters und die Unsicherheit bei Ausübung seiner naturstandlichen Strafgewalt durch den einzelnen, zeigen sich immer deutlicher und führen schliesslich zu Zuständen, denen, wenn nicht alles verloren gehen soll, ein Ende gemacht werden muss. Das Heilmittel, welches Locke hiergegen vorschlägt, ist die auf freiwilliger Tat beruhende Begründung des Staates durch die Individuen. — Ehe wir uns letzterer Frage zuwenden, sei uns eine Darstellung der Eigentumstheorien unseres Philosophen und im Anschluss daran eine kurze allgemein gehaltene Besprechung derselben gestattet. Die hierdurch bedingte Abschweifung von unserem Thema in die verwandten Gebiete der Soziologie und Nationalökonomie dürfte durch die Erkenntnis entschuldigt werden, dass Locke auch auf letzteren Gebieten der Urheber neuer, einflussreicher Ideen gewesen ist.

Gemäss dem Worte des Psalmisten: „Die Erde hat er den Menschenkindern gegeben", geht unser gläubiger Philosoph von einem ursprünglichen Gemeineigentum der Individuen an der gesamten Erde und ihren Gütern aus, deren Gebrauch und Genuss die Erhaltung der Menschen bezweckt. Zur Ermöglichung des Gebrauches muss es ein Mittel für den einzelnen geben, sich die Erde nebst ihren Produkten anzueignen. Dieses Mittel ist seine Arbeit. Letztere ist ein Teil der Persönlichkeitssphäre des Individuums. Da nun jeder Mensch an seiner Person ein ausschliessliches Eigentum hat, so kann er auch die Arbeit seines Körpers, das Werk seiner Hände, sein nennen. Was er also aus dem ursprünglichen natürlichen Zustande heraushob, das hatte er mit seiner Arbeit, also einem Teile seiner selbst vermischt, zu seinem unzertrennbaren Alleineigentum gemacht, sonach alle übrigen Menschen mit ihrem gemeinsamen Recht auf die betreffende Sache ausgeschlossen. Man darf nicht einwenden, dass der Mensch zur Aneignung einer Sache der Einwilligung aller übrigen Miteigentümer bedurfte, da die Erlangung derselben wohl ein Ding der Unmöglichkeit gewesen ist und der Erwerber

vielfach bis dahin — etwa vor Hunger — hätte zu Grunde gehen müssen. Dass die Arbeit des einzelnen der gerechtfertigste Titel zur Erlangung des Alleineigentums ist, beweist einmal der Vergleich einer Sache vor und nach der Verwendung von Arbeit auf sie. In den meisten Fällen, von denen Locke einige anführt, ist eine Sache nach erfolgter Bearbeitung um 99 vom Hundert wertvoller geworden. Zum anderen beweist jenes die — wiederum an einzelnen Fällen von Locke illustrierte — Tatsache, dass etwa $^9/_{10}$ der Erzeugnisse der Erde erst durch Bearbeitung des Menschen ihm nutzbringend werden. Auf der Arbeit allein beruht sonach der Wertunterschied der Güter, ja ihr Wert selbst. Indem der Mensch die Erde und ihre Produkte verarbeitete und dadurch stets etwas Wertvolleres schuf, konnte er somit kein Unrecht begehen, vorausgesetzt nur, dass er auch den anderen noch genug zum Lebensunterhalt und das Erworbene nicht verderben liess. Anderenfalls tat er einen Eingriff in seines Nächsten Teil, verging sich gegen das gemeinsame Gesetz der Natur und ward strafbar. Da nun bei der ursprünglich vorhandenen unendlichen Masse von irdischen Gütern und der im Verhältnis dazu geringen Anzahl von Menschen eine Benachteiligung der übrigen durch Aneignung des einzelnen über sein Bedürfnis hinaus ausgeschlossen war, ist es so ohne Verstoss gegen das Naturgesetz dahin gekommen, dass die Arbeitstüchtigeren unter den Menschen sich mehr Besitztümer erwarben, als diejenigen, welche es stets nur auf die Befriedigung ihres augenblicklichen Bedürfnisses ankommen liessen. Um dem Uebel des Verderbens der von ihnen über ihr Bedürfnis hinaus erworbenen Güter und damit sogleich einen Verstoss gegen die andere Vorschrift des Naturgesetzes vorzubeugen, tauschten jene fleissigen Leute gegen leicht verderbliche Güter solche dauerhafterer Natur und, nach Erfindung des Geldes, letzteres ein, welches, an sich wertlos, nach stillschweigendem Uebereinkommen aller als aufgehäufte Arbeit gelten sollte. Im Grunde genommen ist es also die Arbeit, welche die Verschiedenheit in Grösse und Wert der Besitztümer unter den Menschen bedingt hat.

Unschwer erkennt man schon in dieser knappen Darstellung der bezüglichen Ausführungen Lockes die Grundgedanken der Lehren des modernen Sozialismus wieder: die Theorie vom Eigentum, vom Gelde und von der Arbeit als den alleinigen Wertfaktor und Wertmesser. Adam Smith und Ricardo, die klassische und sozialistische Wertlehre haben auf dem von Locke gelegten Grunde weiter gebaut.*) Lange ist die Theorie Lockes unbeachtet geblieben. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts würdigte ihn Roscher als den „frühesten grossen Systematiker

*) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 222, A. 1

der Volkswirtschaft". Den Locke gebührenden Platz in der Geschichte der Nationalökonomie hat dann nachdrücklich Julius Wolff in seinem System der Sozialpolitik Bd. I 1892 Seite 37 ff. für ihn beansprucht. Nach ihm ist Locke „der literarische Ausgangspunkt aller sozialen Bestrebungen der Folgezeit. Denn mit der Proklamation der Rechte auf sich selbst, auf politische Gleichheit, auf leibliche Existenz und auf den vollen Arbeitsertrag ist die Evolution des sozialen Gedankens vollendet. Und im weiteren muss man sich begnügen, die Ideen systematisch zu verarbeiten, ihre Konsequenzen und Ausführungsmöglichkeiten zu ermitteln, sie zu Kampfmitteln zu schärfen und ins Volk zu tragen."

Nachdem wir so in der Lehre Lockes starke Anklänge an moderne sozialistische Theorien konstatiert haben, wollen wir nicht unterlassen, dem Aufkommen einer — durch die bisherigen Ausführungen unseres Erachtens allerdings schwerlich motivierten — Meinung vorzubeugen, die in unserem Philosophen möglicherweise einen der Urväter des späteren Sozialismus sehen könnte. Zu diesem Zweck dürfen wir auf einzelne Bemerkungen gegen Schluss des ersten Kapitels verweisen, nach denen die zweite „glorreiche" Revolution Englands, ähnlich der ersten französischen von 1788 und der späteren deutschen von 1848, die Tat der freeholders und der begüterten Klassen — der „Bourgoisie", wie wir jetzt sagen würden — war, ihre Vorteile hauptsächlich letzteren, da sie allein vorläufig am politischen Leben aktiv beteiligt waren, zu gute kamen. Der Rechtfertigung dieser Tat sollte, wie wir ferner bereits wissen, unser Lockescher Traktat dienen. Liegen hierin schon Fingerzeige für die Unrichtigkeit jenes Gedankens, so ergibt sich letztere besonders aus einer Analyse der Lockeschen Eigentumstheorie selbst. Nach ihr haben die Menschen vor Einführung des Privateigentums zwar keinerlei Sonderrechte an den Dingen gehabt, scheinen also zunächst in kommunistischen Verhältnissen gelebt zu haben. Aus dieser Annahme zieht jedoch Locke keine für die vorliegende Frage nach der Beurteilung des Eigentums zu verwertende Konsequenz. Sie dient ihm vielmehr lediglich als traditionelle Staffage des wie von der Naturrechtslehre seiner Zeit, so auch von ihm üblicherweise angenommenen Naturzustandes. Die Einführung des Privateigentums aber vollzieht sich nach Locke in den Grenzen des Naturgesetzes, also auf gerechtfertigte Weise. Es ist der Lohn des fleissigen Arbeiters. Also schon die Geschichte der Entstehung des Privateigentums ergibt die Recht- und Zweckmässigkeit seines Bestehens. Allerdings werden ihm für die Menschen nachteilige Folgen scheinbar zur Last gelegt, doch — wir erinnern uns — nur dem Eigentum im Naturzustande, wo die zugleich mit dem Eigentum erwachenden Leidenschaften des Geizes, der Habsucht und des Neides bei dem Mangel einer oberstrichterlichen Gewalt die schon bestehenden

Konflikte verschärfen und neues Elend schaffen. Der Vorwurf bezieht sich im Grunde genommen sonach weniger auf das Eigentum an sich, als vielmehr auf den Naturzustand. Gerade des letzteren Mängel erheischen sein Aufgeben und die Gründung des Staates, dessen Hauptaufgabe neben dem Schutze von Leben und Freiheit in der Sicherung des Eigentums, eines der Grundpfeiler des Staates, und der Ermöglichung seines ungestörten Genusses besteht. Der Gegensatz dieser Anschauung zu der Theorie des modernen Sozialismus, welchem der Kernpunkt der sozialen Frage die Ungerechtigkeit der bestehenden Verteilung der Güter und die sie vorzugsweise hervorrufende Einrichtung des privaten Eigentums ist, liegt auf der Hand. Schon von vornherein schien es auch ausgeschlossen, dass der politische Individualist — denn lediglich als solchen hatten wir Locke bereits in der Darstellung seiner Natur- und Kriegszustandslehre kennen gelernt — sich auf volkswirtschaftlichem Gebiete den Gedanken des seiner Zeit noch fernliegenden Sozialismus zugewandt haben sollte.

§ 5.

Entstehung und Zweck des Staates.

Das Heilmittel für die Schäden des Naturzustandes sieht Locke, wie wir bereits wiederholt erwähnt haben, in dem Aufgeben desselben und in der Begründung des Staates. Letzterer entsteht, wenn die Menschen sich zu einer Gemeinschaft vereinigen und zu deren Gunsten auf ihre beiden wichtigsten Rechte, die sie im Naturzustande hatten, verzichten, nämlich auf die Befugnis, alles tun zu dürfen, was sie zu ihrer Bewahrung für gut finden, und alle die zu strafen, welche das natürliche Gesetz verletzen. Die Vereinigung muss einstimmig erfolgen, da die Nichtzustimmenden nach wie vor im Naturzustande verbleiben, ferner freiwillig, da die Menschen alle von Natur frei, gleich und unabhängig geboren werden. „Wenn eine Menge derart übereingekommen ist, eine Gemeinschaft oder Regierung zu errichten, so sind sie sogleich inkorporiert und bilden eine politische Gemeinschaft.“ Während so die Begründung des Staates nur durch Einhelligkeit der Mitglieder geschehen kann, müssen seitdem die Beschlüsse der Majorität herrschen. Im Bewusstsein dessen sind die Menschen die Gesellschaft auch eingegangen, haben sich also gleich beim Eintritt dem Willen der Mehrheit unterworfen. Anderenfalls würde infolge von Krankheit einzelner Mitglieder, Verhinderung durch Geschäfte, Verschiedenheit der Ansichten, Widerstreit der Interessen und andere Hindernisse die einheitliche Bewegung des neugeschaffenen Körpers ausgeschlossen sein. Ihres Erhaltungs- oder Selbsthülferechts begeben sich die Menschen, damit es durch die Gesellschaft, durch ihre Gesetze geordnet

und verwaltet würde, und ihrer Strafbefugnis, um die ausführende Gewalt der Gesellschaft zur Entstehung zu bringen.

Doch verlassen ja bekanntlich die Menschen den Naturzustand und opfern einen Teil ihrer natürlichen Freiheit und Macht zu Gunsten der Staatsgewalt nur, um als Ersatz für das Hingegebene einen besseren Schutz für Leben, Freiheit und Eigentum zu erlangen. Dieser Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, die allgemeine Wohlfahrt, muss daher die ständige Basis für den Umfang der Befugnisse der Staatsgewalt bleiben. Nach dem Naturgesetz ferner, dessen Verpflichtungen in der Gesellschaft nicht aufhören, vielmehr ewig bestehen, besitzt im Naturzustande keiner willkürliche Gewalt über sein und seiner Mitmenschen Leben, Freiheit und Eigentum. Da nun niemand einem anderen mehr geben kann, als er selbst hat, so folgt, dass der absolute Staat unmöglich ist, dem Naturgesetz und dem Zweck des Staates widerspricht. In dem absoluten Staat ist das Individuum nach wie vor den Uebelständen des Naturzustandes ausgesetzt. Der absolute Machthaber steht ausserhalb der Schranken der bürgerlichen Gesellschaft; ihm gegenüber verbleiben die Untertanen also im Naturzustande und können nie sicher vor seinen Gewalttaten sein. So widerspricht denn auch das absolute Regiment dem Willen der sich vereinigenden Menschen, die nicht so töricht sind, sich einerseits „vor wilden Katzen und Füchsen zu fürchten, um andererseits es für ein Mittel der Sicherheit zu halten, vom Löwen aufgefressen zu werden.“

Gegen obige Theorie von der Begründung des Staates führt Locke selbst zwei mögliche Einwürfe an und sucht dieselben zu widerlegen. Erstens liefere die Geschichte kein Beispiel einer Gesellschaft unabhängiger, im Naturzustande lebender Menschen, die zusammengekommen wären, um auf die dargestellte Art einen Staat zu errichten. Andererseits sei ein derartiges Unternehmen auch rechtlich unmöglich, da alle Menschen schon als Untertanen entweder ihres Vaters oder eines bestimmten Staates geboren seien, also gar nicht die Befugnis gehabt hätten, einen neuen Staat zu errichten. — Zur Widerlegung des ersten Einwandes verweist Locke darauf, dass die erste Entstehung der Staaten meistens in das Dunkel der Vorzeit gehüllt ist. Wie der einzelne sich seiner Geburt und jüngsten Kindheit infolge der unzulänglichen Entwickelung seines Verstandes in dieser Zeit nicht erinnert, so haben auch die Nachkommen der ersten Staatengründer nur undeutliche Vorstellungen von dem Anfange ihres Gemeinwesens. Denn erst spät — nämlich nach Erreichung einer bestimmten Kulturstufe — konnten sie sich mit dieser Frage beschäftigen. Auch hatten ihre Vorfahren Nötigeres zu tun, als darauf bedacht zu sein, ihren Nachkommen positive Angaben über den Staatsbegründungsakt zu hinterlassen. Indessen

kommen nach Locke doch auch in der Geschichte Beispiele eines wirklichen Naturzustandes vor. Unzweifelhaft verdanken nach ihm die Staaten von Rom und Venedig ihren Ursprung einer freiwilligen Vereinigung anfänglich freier und unabhängiger Männer. Ueberdies verweist er auf die Meldungen des Jesuiten und Geschichtsschreibers Joseph Acosta, nach denen ein grosser Teil der Bevölkerung Amerikas (Peru) im Naturzustande lebt und nur zu gewissen Zeiten, besonders im Kriege, sich freiwillig einer Oberherrschaft unterwirft. — Zur Widerlegung des zweiten Einwandes, den er den Ausführungen Filmers und der übrigen Absolutisten entnommen hat, versucht Locke in ähnlicher Weise wie in seinem ersten Traktat, das Fehlerhafte an deren Lehre klarzulegen, welche die politische Gewalt aus der väterlichen abgeleitet hatte. Nach ihm sind beide Gewalten durchaus verschieden. Die letztere ist ihm lediglich eine Erziehungsgewalt und nur vorübergehend für die kurze Zeit der Unmündigkeit der Kinder berechnet. Ferner ist nach ihm die Verpflichtung der Väter, die auf ihre Freiheit verzichtet, indem sie sich einer Herrschaft unterwarfen, nicht zugleich auf ihre Kinder und Nachkommen übergegangen. Nach Erlangung der Grossjährigkeit oder der Fähigkeit zu selbständiger Lebensführung sind letztere vielmehr eben so frei gewesen, als ihre Väter waren. Daher konnten sie sich auch nach Belieben zu einem politischen Körper vereinigen und eine Regierung wählen, die ihnen die beste schien.

Locke erörtert auch Arten und Umfang der Beitrittserklärung zur staatlichen Vereinigung. Da letztere nach ihm auch die Sicherung der Güter der einzelnen bezweckt, so erscheint es ihm als selbstverständlich, dass die Beitretenden ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Besitztum der neuen Staatsgewalt unterwerfen. Neben der ausdrücklichen Einwilligung zum Beitritt kennt er daher noch eine stillschweigende, welche darin liegt, dass jemand als Erbe die in einem Territorium befindlichen Güter eines verstorbenen Staatsgliedes sich aneignet. Doch sind Locke auch die Rechtsinstitute des dinglichen Untertanenverhältnisses, der transitierenden und einheimischen Ausländer bekannt. Forensen, Albini und Inkolä will er wohl in beschränkter Weise der Gewalt des Staates der belegenen Sache oder des Aufenthaltsstaates unterworfen wissen; von der Mitgliedschaft in dem betreffenden Staate schliesst er sie jedoch aus, da nur ein voller Konsens sie hierzu machen würde, ein solcher indes von jenen nicht beabsichtigt sei.

Die einmal — ausdrücklich oder stillschweigend — abgegebene Zustimmungserklärung zum Beitritt stellt Locke schliesslich als unwiderruflich hin. Der einzelne ist infolge seiner Einwilligung sein ganzes Leben lang zur Mitgliedschaft in der staatlichen Vereinigung verpfichtet. Nur wenn letztere aus gewissen, von der Beitrittserklärung unabhängigen unglücklichen

Ereignissen, von denen wir später einige zu behandeln haben, zunichte wird, gelangt der einzelne wieder in den Naturzustand und zu seiner ursprünglichen Freiheit. —

Zu einer kurzen Betrachtung der Lockeschen Sozialvertragslehre übergehend, wenden wir uns zunächst dem uns als das wichtigste erscheinenden Elemente des Vertrages, nämlich seinem Gegenstande zu. Denn in diesem Punkte weist die Auffassung Lockes vom Gesellschaftsvertrage einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber den Theorien seiner Vorgänger auf. Besonders auffallend ist der Gegensatz zu Hobbes. Letzterer ging, wie wir wissen, von der völligen Hingabe eines jeden Volksgenossen mit allen seinen Rechten an ein souveränes Wesen aus, in welchem sich die gesamte Machtfülle als ein absolutes Regiment den Untertanen gegenüber verkörperte. Bei Locke dagegen ist die Uebertragung der individuellen Rechte ihrem Umfange nach fest begrenzt. Nur zweier Rechte, allerdings der wichtigsten, die sie im Naturzustande besitzen, ihres Selbsterhaltungsrechtes und ihrer Strafbefugnis, begeben sich die Menschen zu Gunsten der neu errichteten Gemeinschaft. Der Rest verbleibt also den Menschen. Mit diesem Rest treten sie in den Staat ein. An ihm findet dessen Gewalt eine Grenze. Schon deshalb kann die Staatsgewalt dem Individuum gegenüber nur eine beschränkte sein. Auch hierin zeigt sich unseres Erachtens die Ueberlegenheit des Individuums über den Staat. Die wichtigste Schranke der Staatsgewalt bleibt jedoch die, welche durch den auf das Allgemeinwohl gerichteten Zweck der Vereinigung begründet ist. Nur zur Erreichung der *salus publica* erfolgte die Hingabe der natürlichen Freiheit. Ist aber diese „Hingabe" nach Locke möglich? Hatte er nicht die ursprüngliche Freiheit des Naturzustandes anfangs als unveräusserlich hingestellt? Sollte Locke in diesem Punkte der Inkonsequenz zu zeihen sein? Wir meinen, eine solche nicht entdecken zu können. Nur die Veräusserung der natürlichen Freiheit an eine willkürliche, absolute Gewalt hatte Locke als dem Naturgesetz zuwider hingestellt. Ueberdies ist die „Hingabe" der Freiheit nur ein Schein, kein wirklicher Verzicht, eine Verwandlung, eine gedankliche Operation, ein vorteilhafter Tausch. Durch den Gesellschaftsvertrag gewinnt der einzelne mehr wie ein Aequivalent für das scheinbar Verlorene. An Stelle der mangelhaften natürlichen Freiheit erhält er die rechtlich gesicherte Freiheit im Staate.

Da ein jeder einen gleichen Teil seiner Rechte im Naturzustande der Gemeinschaft hingibt, so sind alle in gleicher Weise der Staatsgewalt unterworfen. Niemand ist im Besitze von Sonderrechten oder Sonderverpflichtungen. Die Gleichheit des Naturzustandes setzt sich im Staate also ebenfalls fort. — Widerspruchsvoll erscheint uns lediglich die Forderung Lockes nach

Unwiderruflichkeit der einmal abgegebenen Beitrittserklärung. Bluntschli*) sagt in Bezug hierauf unseres Erachtens mit Recht: „Locke traute sich selber nicht, seinen Gedanken zu den letzten Konsequenzen durchzuführen. Ist der Eintritt in den Staat völlig frei, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht der Austritt, nachdem die übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, ebenso frei sein soll. Wir betrachten heute die Auswanderungsfreiheit in der Tat als ein natürliches Recht der Bürger. Locke scheut sich noch, dieselbe zu fordern, und sagt: wer einmal einem Staate beigetreten ist, der ist es für sein ganzes Leben.“ — Schliesslich sei noch auf die Art hingewiesen, in der Locke sich die Widerlegung der von ihm selbst gegen seine Vertragslehre vorgebrachten und als möglich hingestellten Einwände angelegen sein lässt. Sie zeigt, wie fest bei Locke der Glaube an die Existenz eines Naturzustandes und die vertragsmässige Entstehung der Staaten wurzelt. Beides sind ihm unangreifliche geschichtliche Tatsachen.

§ 6.

Form und Organisation des Staates. Die Lehre von der Volkssouveränität und der repräsentativen Staatsform.

Auf die Frage nach der Berechtigung einzelner Regierungsformen, deren Untersuchung herkömmlicherweise eine Antwort auf die Frage nach der besten Regierung gab, geht Locke nicht näher ein. In welcher verfassungsmässigen Gestalt der Staat konstituiert wird, folgt vielmehr nach ihm aus dem Naturrecht an sich nicht, sondern kann durch die Willensentschliessung der Begründer, oder genauer: der Majorität derselben, verschieden bestimmt werden. Letztere kann die Gesetzgebung der Gemeinschaft selbst, ihre Ausführung bestellten Organen übertragen. Dies ist die vollständige Demokratie. Sie kann aber auch die Regierung wenigen Auserwählten und deren Erben überlassen. Dann ist nach Locke die Oligarchie vorhanden. Ist ferner die ganze Regierungsgewalt einem einzigen Menschen übergeben, so liegt die Monarchie vor, welche sich nach ihm in die Erb- und die Wahlmonarchie scheidet. Schliesslich ist auch eine gemischte Verfassungsform möglich, bei der aus jeder einzelnen der obigen Formen einige Elemente nach Belieben entnommen sind.

Welche Gestalt nun auch der Verfassung gegeben sein mag, immer müssen im Staat verschiedene Gewalten bestehen, oder muss — genauer ausgedrückt — die einheitliche Staatsgewalt eines Gemeinwesens in verschiedene Teile zerfallen. Der erste Teil ist die l e g i s l a t i v e Gewalt. Ihre Errichtung stellt nach

*) Gesch. d. allgem. Staatsrechts u. d. Pol. S. 174.

Locke das oberste und grundlegende (Fundamental-)Gesetz des Staates dar und muss allen positiven Gesetzen vorausgehen. Sie ist die höchste Gewalt, da, wer anderen Gesetze geben kann, höher als diese sein muss. Von ihrer Plazierung hängt, wie wir oben gesehen haben, die Form des Staates ab. Sie verbindet die Glieder eines Gemeinwesens zu einem in sich zusammenhängenden Körper. Sie ist die Seele desselben. Wenn sie vernichtet oder aufgelöst wird, tritt, wie wir später sehen werden, auch die Auflösung des Staatskörpers ein. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Verwendung der Kräfte des Staates zur Erhaltung der Gesellschaft und ihrer Glieder zu verfügen. Der Zweck des Staates ist die bleibende Norm ihrer Tätigkeit, wenn nicht die Mängel des Naturzustandes wieder heraufbeschworen werden sollen. Diesem Zwecke entsprechend darf sonach, wie die Staatsgewalt überhaupt, auch die Legislative als ein Teil der letzteren erstens nicht absolut verfahren. Sie hat keine unbeschränkte Herrschaft über Leben und Freiheit des Volkes, sondern nur soweit, als es eben der vernünftige Staatszweck erfordert. Die Ableitung dieses Satzes erfolgt auch hier aus der naturgesetzlichen Schranke der menschlichen Freiheit, also in der gewohnten uns bekannten Weise, welche man mit der römischen Rechtsparömie wiedergeben kann: *Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.* Die Tätigkeit der Legislative darf ferner nicht in plötzlichen, gelegentlichen Verordnungen bestehen, sondern muss nach dauernden, vom Volke anerkannten und zu publizierenden Gesetzen erfolgen, welche in gleicher Weise Arme und Reiche, den Bürger und Bauersmann verpflichten und die durch die bestellten Richter auszuführen sind. Insbesondere darf drittens die gesetzgebende Gewalt nicht willkürlich über das Privateigentum der Bürger, ihr Vermögen verfügen, denn die Erhaltung und Sicherung, nicht willkürliche Minderung und Wegnahme des individuellen Besitzes war ja gerade der Zweck der staatlichen Vereinigung. Selbst wenn die öffentlichen Bedürfnisse die Erhebung von Steuern und anderen Auflagen rechtfertigen, bedarf solche, was Locke ausdrücklich und wiederholt betont, zuvor doch stets der Zustimmung der Mehrheit des Volkes oder der von ihm gewählten Vertreter. — Endlich darf die Legislative ihre Gesetzgebungsbefugnis nie auf andere übertragen. Denn sie ist ja selbst nur eine vom Volke delegierte, abgeleitete, von ihm zur Ausübung anvertraute Gewalt. Eine Weiterübertragung würde das Fundamentalgesetz erschüttern, die Staatsform verändern, somit den Staat auflösen und dem Volke seine naturzustandliche Freiheit wiedergeben.

Die Gesetze werden auf einmal und innerhalb kurzer Zeit gegeben. Sie sollen jedoch fortdauernd in der Zukunft wirken und bedürfen sonach einer Tätigkeit, die auf ihre beständige

Aufrechterhaltung und Vollziehung gegenüber den Staatsangehörigen gerichtet ist. Hierfür sorgt die zweite Gewalt, die Exekutive, welche der den einzelnen im Naturzustande zustehenden, von ihnen bei der Staatsgründung zu Gunsten der Allgemeinheit aufgegebenen Strafbefugnis entspricht.

In dem Gesellschaftsvertrage haben sich nur die am Vertrage beteiligten Individuen aus dem Naturzustande begeben. Sie allein haben den einheitlichen Staatskörper gebildet. Ihnen gegenüber stehen im bisherigen Naturzustande alle übrigen, die sich von diesem Vertrage ferngehalten und vielleicht unter sich nach Belieben einen anderen Vertrag geschlossen haben oder als Einzelmenschen weiterleben. Zwischen den beiden ersten Gemeinwesen oder zwischen der ersten Gesellschaft und den ausserhalb derselben befindlichen Einzelindividuen wirken die Mängel des Naturzustandes weiter. Letzterer Umstand bedingt für den Staat die Existenz einer Gewalt über Krieg, Frieden, Bündnisse und allen Verkehr mit auswärtigen Staaten und Personen. Diese völkerrechtliche Vertretung des Staates umfasst die dritte Gewalt, die Föderative.

Die Machtbefugnis aller mit der Ausübung dieser drei Teilgewalten von der Gemeinschaft betrauten Organe ist jedoch eine beschränkte. Letztere sind einmal eben nur mit der Ausübung der Gewalten betraut, während diese ihrer Substanz nach der Allgemeinheit verbleibt. Ferner ist ihnen die Gewalt nur zu einem bestimmten Zwecke delegiert, demselben Zwecke, wie ihn die Staatsgewalt der Allgemeinheit überhaupt nach Massgabe des bei der vertragsmässigen Staatsgründung zu ihren Gunsten geschehenen Verzichtes der einzelnen verfolgen soll, nämlich zur Beförderung des allgemeinen Wohlseins. Bei der Allgemeinheit, dem Volke, bleibt daher eine oberste und höchste Gewalt dauernd vereinigt. Die Ernennung einzelner Personen zu Regierenden, d. h. zu Organen des Staates, ist sonach nicht als Vertrag, vielmehr als blosser Auftrag seitens der Gesamtheit aufzufassen. Hieraus ergibt sich als selbstverständliche Konsequenz, dass das Volk die Macht hat, seine Organe zu verändern oder zu beseitigen, wenn es glaubt, dass sie ihrem Auftrage und dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandeln. Darin liegt zugleich die Befugnis des Volkes zu dem bereits von den Monarchomachen gepredigten Rechte des Widerstandes und zu dem „Appell an Gott im Himmel,“ die wir weiter unten des näheren erörtern werden.

Die letzteren Ausführungen scheinen uns der Höhepunkt und die Quintessenz der Lockeschen Staatsphilosophie zu sein. Gerade sie sollten unseres Erachtens die vernichtenden Pfeile gegen die Hobbesische und Filmersche Souveränität der Königsgewalt sein. Die unvergängliche Souveränität des Volkes wird in ihnen zum allgemeingültigen Staatsprinzip erhoben.

Was die Regierungsorgane anlangt, so ergibt sich über das Organ der Gesetzgebungsgewalt nach Locke für den Staat an sich aus dem Naturrechte nichts. Er stellt nicht als Prinzip hin, dass die gesamte Gesetzgebung als solche ausschliesslich Sache des Volkes sei oder einer vom Volke von Zeit zu Zeit zu wählenden Versammlung anvertraut werden müsste. Wir wissen vielmehr bereits, dass Locke verschiedene Möglichkeiten in der Verteilung der gesetzgebenden Gewalt kennt und von ihrer Plazierung die Form des Staatswesens abhängig macht. Locke lehrt nur, dass die Gesetzgebung ausschliesslich auf Grund einer Bestallung seitens des Volkes bei Gründung des Staates und unter bestimmten, nämlich dem Staatszweck entsprechenden Bedingungen geübt werden dürfe und dass die Legislative in diesem — wir sagen: mehr theoretischem — Sinne den Willen der Gesamtheit kundgebe. An der aktiven Gesetzgebung muss das Volk — möglicherweise durch gewählte Vertreter — immer mindestens einen Anteil haben; daneben können noch andere Teilhaber der Gesetzgebung bestehen. Insofern hat Locke die repräsentative Staatsform abgeleitet. — Besonders ausdrücklich und wiederholt verlangt nun Locke die Mitwirkung von Volksvertretern bei der die Auflegung von Abgaben betreffenden Gesetzgebung. Hieraus folgert Rehm*), „dass Locke die Mitwirkung gewählter Volksvertreter an der Gesetzgebung, also das Prinzip repräsentativer Demokratie nur zu einem Teile logisch abgeleitet hat. Dass Volksvertreter zur Teilnahme an der ganzen Gesetzgebung vorhanden sind, hält Locke nicht für durch den Staatszweck erfordert.“ Einschränkend fügt Rehm allerdings hinzu: „Wir dürfen nicht vergessen, dass Locke zum „Eigentum“ ja nicht bloss Vermögensrechte, sondern alle Freiheitsrechte und das Leben rechnet, also unter den Belastungen des Eigentums alle Auflagen, welche auf Vermögen, Freiheit und Leben gelegt werden, somit nahezu die ganze Gesetzgebung versteht.“ Wir sind der Ansicht, dass von Locke eine Beschränkung des Volkes auf die Anteilnahme an der Steuergesetzgebung nicht gewollt ist. Denn auch ohne Bezugnahme auf das Steuerbewilligungsrecht sagt er wiederholt, dass die Regierungsorgane die ihnen verliehene Gewalt nur nach festbestimmten und von der ganzen Gesellschaft approbierten Gesetzen ausüben müssen; und hat Locke dabei an solchen Stellen nicht bloss jene von uns oben als „theoretische“ bezeichnete Billigung im Auge, welche jedes dem Staatszweck entsprechende Gesetz erfordert. Die Hervorhebung des Steuerbewilligungsrechtes durch Locke ist aus der englischen Geschichte, insbesondere der des Parlamentes und der *bill of rights* erklärlich, welch letzteres Gesetz gerade, wie oben erwähnt ist,

*) Allgem. Staatslehre S. 226.

die Erhebung von Geldern für die Krone ohne die Bewilligung des Parlamentes für ungesetzlich erklärte. Unserer Annahme steht die uns bereits ebenfalls bekannte Tatsache nicht entgegen, dass der Lockesche Traktat im grossen und ganzen als theoretische Rechtfertigung der durch diese *bill of rights* neugeschaffenen Staatsverhältnisse dienen sollte. Wenn nun auch die oben dargestellten Sonderschranken der Legislative in Ausführung jener Absicht ein enges Sichanschmiegen an die Bestimmungen der *bill of rights* deutlich erkennen lassen, so meinen wir doch mit Recht behaupten zu können, dass Locke in dem hier fraglichen Punkte über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgegangen ist und ohne Einschränkung die aktive Mitwirkung des Volkes an der gesamten Gesetzgebung verlangt hat. — Uebrigens zeigt, wie nebenbei bemerkt sein mag, die Hervorhebung des Steuerbewilligungsrechtes durch Locke, wie seine Theorie noch vor allem auf die besitzenden Klassen zugeschnitten ist. Es kommt darauf an, sie vor Eingriffen in ihrem Besitz zu schützen.

Auch über das Organ der exekutiven Gewalt des Staates schlechthin ergibt sich nach Locke aus dem Naturrechte nichts. Er bemerkt nur, dass sie eines ständigen Organs bedarf, da ihre Aufgaben im Gegensatze zu der vorübergehenden Tätigkeit der Legislative in der fortdauernden Ausübung der Gesetze besteht. Dass eine einzelne Person ständig mit der Exekutive betraut sein muss, fordert Locke nicht. — Ebenso steht es nach Locke mit den Organen der ihrer Natur nach von der exekutiven Gewalt verschiedenen Föderative. Die Tätigkeit der letzteren entzieht sich im wesentlichen der Vorausbestimmung durch positive Gesetze. Hauptsächlich sind für sie die durch Klugheit und diplomatische Geschicklichkeit bestimmten Rücksichten der politischen Zweckmässigkeit massgebend. „Gesetze können der Untertanen Handlungen untereinander, nicht aber die Beziehungen von Staat zu Staat regeln, die dem Wechsel politischer Konstellationen unterliegen. Die Weisheit derer, welche mit der förderativen Gewalt bekleidet sind, hat hier das zu tun, was der Augenblick erfordert.“ *) Exekutive und Föderative erfordern zu ihrer Ausübung der Macht der Gesellschaft. Ihre gesonderte Ausübung würde zur Zersplitterung der Kräfte des Staates führen, deren nachteilige Wirkungen sich besonders im Kriege mit auswärtigen Feinden geltend machen würden. Daher ist es ratsam, sagt Locke, und findet man allenthalben in den Staaten, dass beide Gewalten von demselben Organ verwaltet werden.

Letztere Bemerkung leitet zu den Darlegungen Lockes über die Trennung und Verbindung der Gewalten, zu der Lehre von

---

*) S. Jellinek Ges. u. Verordng. S. 65.

der sogenannten Teilung der Gewalten über, mit denen er seine oben wiedergegebenen Ausführungen über die repräsentative Staatsform und deren Konstruktion abschliesst. Im folgenden Paragraphen wollen wir diese dritte neue Lehre Lockes, die wichtigste nach Rehms Ausdruck, betrachten.

§ 7.

Die Lehre von der Trennung und Verbindung der Gewalten.

Locke stellt nicht für den Staat schlechthin die Forderung auf, dass jede der drei Teilgewalten besonderen Organen anvertraut werden müsste. Abgesehen von der oben angedeuteten Tatsache, dass er die Vereinigung von Exekutive und Föderative für ratsam und eine nicht seltene Erscheinung des tatsächlichen Staatslebens erklärt, ist nach ihm die Trennung und Verbindung der Gewalten für den Staat an sich irrelevant. Nur für die wohlgeordneten, d. h. mit Verfassung versehenen, konstitutionellen Staaten ist eine Trennung von Legislative und Exekutive erforderlich. Als Zweck dieser Forderung erklärt Locke, die Staatsgewalt im Gleichgewicht zu erhalten und Willkürakten der Regierungsorgane vorzubeugen. Er sagt: Diejenigen, welche Legislative und Exekutive zugleich in den Händen haben, sind steter Versuchung ausgesetzt. Sie würden in Anbetracht der menschlichen Schwachheit ihrem Egoismns die Zügel schiessen und sich verleiten lassen, sich selbst von der Befolgung der von ihnen gegebenen Gesetze zu dispensieren. Jenem Zwecke entspricht es auch, wenn die Legislative, wie für den wohlgeordneten Staat notwendig ist, mehreren, einer Versammlung, allein oder mit anderen Organen zusammen, zusteht, die nach Erledigung ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit selbst durch das Gesetz gebunden sind.

Indes ist auch im wohlgeordneten Staat eine Ausnahme von der Regel zugelassen. Locke sagt: In einigen Staaten ist die *potestas legislativa* einem *collegium* übergeben. Weil es aber nicht alle Tage Gesetze zu machen gibt, so bedarf man auch nicht immer eines solchen; sondern man pflegt nur einer einzigen Person die *potestas exekutiva*, d. h. die Macht, die gegebenen Gesetze zu wahren und ihre Uebertretungen nach Gebühr zu strafen, in die Hände zu geben, doch so, dass diese auch einen Anteil an der Legislative hat. An einer anderen Stelle bemerkt er, es komme vor, dass die Legislative unter Mitwirkung dreier ausgeübt wird, nämlich 1. von derjenigen Person, die zugleich die oberste Exekutive darstellt, 2. von einem erblichen Adelskollegium und 3. von gewählten Volksvertretern.

Schon diese kurzen Bemerkungen rechtfertigen die Worte Rehms*), dass Lockes Ausführungen über die getrennten und verbundenen Gewalten einen anderen wissenschaftlichen Charakter tragen, als diejenigen über individuelle Freiheit und Teilnahme des Volkes an der Regierung, Während Locke die beiden letzteren Erscheinungen als aus dem Staatszweck logisch begründet und als jedem Staate notwendig hinstellt, erklärt er den wohlgeordneten Staat nicht logisch, d. h. philosophisch naturrechtlich, sondern lediglich politisch. Verbindung von Exekutive und Föderative einerseits und Trennung von Legislative und Exekutive andererseits sind lediglich politisch ratsam und zweckmässig. Und die konstitutionelle oder repräsentative Monarchie, d. h. den Staat, wo das einzige oberste Exekutivorgan zugleich an der Legislative teil hat, behandelt Locke nur empirisch, beschreibend. Bezüglich ihrer beschränkt er sich eben auf die Bemerkung, „es komme in einigen Staaten vor“, „es pflegt“, „wir finden bisweilen“ das oberste exekutive Einzelorgan im Mitbesitze der legislativen Gewalt. Dass es so sein müsse, sagt Locke nicht.

Abgesehen von diesen Ausführungen Lockes, in denen Rehm einen sachlichen Grund sieht, die Lehre Lockes von der Teilung der Gewalten eine neue Lehre zu nennen, meint Rehm noch aus einem zweiten, formellen Grunde zu letzterem Urteile berechtigt zu sein. Er bemerkt: „Es ist Locke, welcher an die Stelle des bisher üblich gewesenen Ausdrucks „geteilte Hoheitsrechte“ den Ausdruck „geteilte Gewalten“ setzte. Bodinus hatte von *divisu iura maiestatis inter principem et subditos*, Grotius von einer *portitio* des *imperium* zwischen Volk und König und Hobbes von *divisa iura regni Anglicani inter regem, proceres et coetum communem* gesprochen. Locke dagegen sagt, dass die legislative und exekutive „Gewalt“ nicht allemal beisammen, sondern gar oft voneinander getrennt sind“. Unseres Erachtens scheint jedoch der Sache nach durch diese von Rehm an sich mit Recht betonte Ausdrucksweise Lockes nicht viel gewonnen zu sein. Denn an anderer Stelle bemerkt Locke: „Im übrigen gibt es noch eine grosse Anzahl verschiedener Gewalten im Staat, von denen wir nicht nötig haben, viel Redens zu machen. Ja es würde auch fast unmöglich sein, eine jede besonders zu beschreiben und zu erklären, weil man wegen der gar zu grossen Menge nicht wissen würde, wo man anfangen und wo man aufhören sollte. Denn wie die Einrichtungen und Gewohnheiten der Staaten voneinander verschieden sind, so differieren auch die darinnen ausgeteilten Gewalten.“

---

*) Allgem. Staatslehre S. 227.

§ 8.

Die Unterordnung der Gewalten. Die Stellung des Königs im konstitutionellen Staat.

Bei der Darstellung der Lockeschen Staatsorganisationslehre haben wir bereits ausgeführt, dass die höchste Gewalt beim Volke selbst ruht, nur dieses dauernde höchste Gewalt hat und alle anderen Gewalten lediglich „anvertraute“ sind, welche das Volk bei Missbrauch seines Vertrauens wieder zurücknehmen kann. Die nächsthöchste Gewalt ist die gesetzgebende. Hinsichtlich der Bedeutung, welche Locke ihr beilegt, verweisen wir ebenfalls auf das früher Gesagte. Nur das sei erwähnt, dass in einem wohlgeordneten Staate die Legislative allein die höchste anvertraute Macht besitzen kann und dass alle anderen Gewalten von ihr abgeleitet sind, ihr daher untergeordnet sein müssen. Denn wer anderen Gesetze geben kann und Strafbefugnis über sie hat, muss notwendig über diesen stehen. Neben Trennung und Verbindung der Gewalten ist also auch Unterordnung erforderlich. Indess lässt Locke für den wohlgeordneten Staat auch eine Ausnahme von der Regel zu. In solchen konstitutionellen Staaten, wo die Legislative nicht immerwährend ist, sondern nur in Interwallen sich wirksam erweist, die vollziehende Gewalt bei einer einzelnen Person ruht, die auch einen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt hat, kann dieser einzelne in gewissem Sinne auch Souverän genannt werden. Denn einmal ist er das höchste Exekutivorgan im Staat, von welchem alle ihr nachgeordneten Organe ihre Gewalt herleiten, von ihm ernannt werden, abhängig und ihm verantwortlich sind. Zum anderen hat er keine Legislative über sich, weil kein Gesetz ohne seine Zustimmung erlassen werden kann und er kaum einem Gesetze seine Zustimmung geben würde, das ihn dem anderen Teile der Legislative unterwürfe. Jedoch, sagt Locke, werden die Eide der Treue und des Gehorsams, die dieser Einzelperson von den niederen Obrigkeiten und den Untertanen geschworen würden, ihr nicht in ihrer Eigenschaft als Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt, sondern nur als höchstem Vollzieher der Gesetze geleistet. Denn sie hat eben nicht das unbedingte Recht der Gesetzgebung. Verletzt der Fürst das Gesetz, den öffentlichen Willen, und handelt er nach eigenem Willen, so entsetzt er sich selbst, macht sich zur machtlosen Privatperson und verwirkt sein Recht auf den versprochenen Gehorsam. Befindet sich aber die exekutive Gewalt anderswo, als in den Händen einer Person, die an der Legislative teil hat, so ist sie der letzteren untergeordnet und verantwortlich und kann nach Belieben verändert und gewechselt werden.

Im ersteren Falle ist der „Souverän“ also in seiner Eigenschaft als Träger der Exekutive von der allgemeinen Unter-

ordnung unter die *potestas legislativa* nicht ausgenommen; er ist in dieser Eigenschaft vorzüglich Repräsentant des Gemeinwesens und teilt den in den Gesetzen ausgesprochenen Willen der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Aufgabe ihn zur einfachen Privatperson macht. In seiner Eigenschaft als Mitinhaber der Gesetzgebung gibt es aber für ihn eine Unterordnung nur insoweit, als er selbst durch Erteilung seiner Zustimmung zum Erlass eines Gesetzes in sie willigt. Er ist also in legislativer Beziehung den übrigen Mitinhabern nebengeordnet, denen er zugleich als Träger der Exekutive nach Vollendung der gesetzgeberischen Arbeit übergeordnet ist. Der Souverän steht nicht unter der Herrschaft des gesetzgebenden Körpers, sondern allein des Gesetzes. Wenn er aus seiner verfassungsmässigen Stellung heraustritt, sich absolute Gewalt anmasst und dem Zwecke des Gemeinwesens zuwiderhandelt, so gibt es gegen ihn nur die Berufung an den Himmel, die Revolution.

Unzweifelhaft hat Locke bei der Erörterung dieses Falles speziell die englischen Verhältnisse im Auge und bezweckt er damit eine rechtliche Konstruktion der in seinem Vaterlande durch die „glorreiche Revolution“ festgelegten konstitutionell-monarchischen Regierungsform. Zwar hatte das Parlament in seinem Kampfe mit dem Königtum endgültig den Sieg davongetragen. Auf dem Throne sass ein fremder Herrscher, der seine Königswürde tatsächlich der Gnade des Parlamentes verdankte. Doch rechtlich hatte der neue König die ganze Machtfülle der vertriebenen Stuarts überkommen. Die Grundlagen des Verfassungsrechts waren dieselben geblieben wie bisher. Nicht die gesetzgebende Gewalt war die Voraussetzung aller Staatstätigkeit, sondern nach wie vor blieb solche das königliche Regierungsrecht, dessen Ausübung nur innerhalb der gesetzlichen Schranken erfolgen durfte und das bei der Gesetzgebung an die Zustimmung des Parlamentes gebunden war. Um die Frage über die Gebundenheit des Königs an das Gesetz hatte sich der ganze Kampf gegen den Absolutismus der Stuarts überhaupt gedreht. Die durch die Revolution erfolgte Lösung dieser Frage im Sinne des Rechts, das schon immer gegolten hatte, bleibt auch für Locke massgebend. Eine Mehrforderung stellt er nicht auf. Er sagt nicht: „Das Parlament ist souverän und der König sein Diener“, sondern nur: „Der König steht unter dem Gesetz“.

Eine Superiorität über die Legislative gewinnt der König auch dann nicht, wenn ihm das Recht verliehen ist, die gesetzgebenden Organe zusammenzuberufen. Das ist ganz klar, wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Legislative, deren Beständigkeit ja, wie wir wissen, weder notwendig noch zweckmässig ist, gesetzlich festgelegt, etwa Zeit und Ort für die Wahl oder Zusammenkunft der gesetzgebenden Organe in der ursprüng-

lichen Verfassung im voraus bestimmt sind. Dann vollzieht die oberste Exekutive offenbar dienend den Auftrag der Verfassung. Zweifel wären höchstens beim Mangel einer einschlägigen Bestimmung möglich. Locke entscheidet konsequenterweise dahin, dass auch in solchem Falle das Berufungsrecht des Fürsten lediglich eine zum Heile des Volkes ihm übergebene Vertrauenssache ist. Er sagt etwa: „Die Stifter der Staatsverfassung konnten trotz aller Klugheit den zufälligen Lauf der Ereignisse nicht so vorhersehen, dass sie gewisse, den jeweiligen Bedürfnissen des Staates entsprechende Bestimmungen für die Versammlung des gesetzgebenden Körpers treffen konnten. Als das beste Mittel zur Abhülfe dieses Mangels erachteten sie es daher, die Berufung der Versammlungen der Gesetzgeber vertrauensvoll der Klugheit des ausübenden Regenten anheimzustellen, der immer in Tätigkeit und dessen Pflieht es stets sein muss, über die öffentliche Wohlfahrt zu wachen.“

In Erfüllung letzterer Pflicht handelt der Fürst, wenn er die aus früherer Zeit überkommene und veraltete Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers, besonders des aus vom Volke gewählten Abgeordneten bestehenden Teiles desselben, den Verhältnissen seiner Zeit entsprechend abändert. Nichts in der Welt, sagt Locke etwa, ist beständiger als der Unbestand selbst. Alle Dinge in ihr sind in ewigem Fluss. Blühende Städte verfallen und Wüsten werden zu volksreichen Provinzen. Gleichwohl bleiben die staatsrechtlichen Verhältnisse dieselben, ist insbesondere die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerungszahl eines Wahlbezirkes auf die Zahl der ihn vertretenden Abgeordneten ohne Einfluss. Gegen diese gewöhnlich als offenbarer Uebelstand empfundene Tatsache gibt es an sich kein Mittel der Abhülfe. Denn die legislativen Organe haben kein Recht, ihre eigene Zusammensetzung, welche in dem unmittelbar vom Volke ausgegangenen Grundgesetze festgelegt ist, zu modifizieren. Locke schlägt hier die Befolgung des Satzes: *salus populi suprema lex* vor, welcher die massgebende Grundregel für die Verwaltung eines jeden Staatswesens bleibe. Als solche Befolgung sieht er es an, wenn dem Regenten, welcher das Recht der Berüfung des vom Volke gewählten gesetzgebenden Teiles hat, auch die Befugnis zusteht, die Repräsentation, abweichend von dem alten Herkommen, in vernünftiger, den augenblicklichen Verhältnissen angemessener Weise zu bestimmen, so die Zahl der Abgeordneten im Bedarfsfalle zu vermehren oder zu vermindern oder sogar Kommunen und Einzelpersonen Wahlrecht und Vertretungsmöglichkeit zum Wohle des ganzen Volkes zu entziehen. Derart erfolgende Modifikationen in der Zusammensetzung der legislativen Organe könne nicht als willkürliche, verfassungswidrige Einsetzung neuer, sondern als Wiederherstellung der alten und

wahrhaften gesetzgebenden Gewalt bezeichnet werden. Denn das Volk hatte bei Errichtung der ursprünglichen Konstitution unzweifelhaft die Absicht, in den Organen der Gesetzgebung eine seine Interessen wahrhaft und dauernd fördernde Institution zu schaffen. Wer dem Volke hierzu verhilft, ist als wirklicher Freund und Erhalter seiner Verfassung anzusehen.

Diese Rechte des Fürsten, Zeit, Ort, Dauer und Zusammensetzung des legislativen Körpers zu bestimmen, erklärt Locke für Bestandteile einer vierten Gewalt, der Prärogative.

§ 9.

Die Prärogative.

Mit seinen Ausführungen über die Prärogative, einen dem englischen Rechte eigentümlichen Begriff, schliesst Locke eine weitere wichtige Lehre ab — wie Jellinek*) sagt — die bedeutendste, welche die konstitutionelle Theorie überhaupt hervorgebracht hat, nämlich die Lehre vom Wesen und Umfang des königlichen Verordnungsrechtes. Nichts anderes als ein Streit hierüber ist der von Locke und seinen Vorgängern gegen Filmer geführte Kampf. Filmer hatte behauptet, dass der König nicht an die selbstgegebenen Gesetze gebunden sei, dass er die allgemeinen im Parlamente gemachten Gesetze nach seinem Ermessen mildern und suspendieren könne, dass der König der Interpretator der Gesetze und dass es Pflicht sei, selbst einer gesetzwidrigen Anordnung des Königs Folge zu leisten. Die ganze Gesetzgebung wird also von Filmer als königliche Prärogative hingestellt und der Gegensatz von Gesetz und Verordnung derart verwischt, dass alle Gesetze nur als königliche, den Legislator nicht bindende Verordnungen erscheinen. Solcher Lehre hatte schon der leidenschaftliche Sidney widersprochen. Ueber das Ziel hinausschiessend wollte er der königlichen Verordnung überhaupt nicht oder nur in ganz beschränktem Masse Gesetzeskraft beigelegt wissen. Gemässigt hält sich Lockes Theorie in der Mitte. Aus der Uebung des englischen Staatsrechtes ihrer Zeit abstrahiert, steht sie auf festem historischen Boden. Doch trotz ihrer grossen Bedeutung hat sie bisher, wie Jellinek bedauernd feststellt, in der Literatur keine genügende Beachtung gefunden.

Locke sagt: Im Interesse jedes konstitutionellen Staates, d. h. des Staates, wo Legislative und Exekutive sich in verschiedenen Händen befinden, liegt es, der vollziehenden Gewalt ein grosses Mass von Freiheit zu lassen, mancherlei Staatsgeschäfte dem Gutdünken und der Einsicht des ausübenden Regenten zu überlassen. Unmöglich kann alles dem Gemeinwohl Nützliche und Not-

*) Ges. u. Verordng. S. 64.

wendige vom Gesetzgeber vorhergesehen und im voraus in Gesetzen geordnet werden. In solch unvorhergesehenen Fällen hat das Naturgesetz dem ausübenden Regenten das Recht gegeben, die ihm delegierte Exekutivgewalt zum Besten der Gesellschaft bis zum Zusammentritt des grossen und langsamen gesetzgebenden Körpers zu verwenden. Unter Umständen kann die unbeugsam strenge Ausführung von Gesetzen mehr Schaden wie Nutzen stiften, z. B. bei Feuersbrünsten die Befolgung des Verbotes, Privathäuser einzureissen. Auch Verbrechen können bisweilen nicht Sühne, sondern Begnadigung und sogar Belohnung nötig machen. Deshalb muss der Herrscher in vielen Fällen die Macht besitzen, die Härten des Gesetzes zu mildern und manche Uebeltat ungestraft zu lassen. Diese nach freiem Ermessen ohne gesetzliche Autorisation — unter Umständen gegen die gesetzliche Regel — im Interesse des Gemeinwohles auszuübende Gewalt ist die Prärogative.

In der Jugendzeit der Staaten, wo es wenig Gesetze und mehr Vertrauen gab, bestand fast die ganze Regierung in der Prärogative. Das ging so lange, als die Fürsten gut regierten. Als letztere jedoch nur ihr eigenes, nicht mehr des Volkes Interesse wahrzunehmen anfingen, wurde die Prärogative, wie die Geschichte Englands beweist, allmählich durch Gesetze eingeschränkt. Die Begrenzung der Prärogative bleibt ein Recht des Volkes, ist kein Eingriff in angebliche Rechte des Fürsten. Denn der Fürst hat alle Macht, so auch die Prärogative, vom Volke nur zwecks Ausübung zu des Staates Wohlsein erhalten, hat also kein eigenes Recht auf die Prärogative und kann von Rechts wegen ebensowenig von des Volkes Interessen abweichen oder von dessen Interessen verschiedene Sonderinteressen haben. — Gebraucht der Fürst die Prärogative zum Schaden des Volkes, beruft z. B. der englische König die legislativen Organe nicht zusammen und hindert er somit diese an der Sorge für das Wohl des Volkes, so gibt es bei diesem Streit zwischen Gesetzgeber und Fürst, ebenso wie bei einem Streit zwischen Gesetzgeber und Volk, keinen Richter, der ihn schlichten könnte; denn die Legislative befindet sich, wie Locke hier eigentümlicherweise in unlöslichem Widerspruch mit seiner Seite 55 wiedergegebenen Ausführung bemerkt, infolge des Berufungsrechtes des obersten Exekutivorgans in Abhängigkeit von letzterem. Dem Volke bleibt hier nur das Mittel übrig, welches immer dort zur Anwendung kommt, wo ein Richter fehlt, nämlich der Appell an den Thron des Allerhöchsten. Dem Vorwurfe, dass diese Lehre zu Unordnungen und Umwälzungen führe, sucht Locke mit dem Hinweis auf die Erfahrungstatsache zu begegnen, dass die Völker nur in den äussersten Notfällen, wenn die Uebel, unter denen sie leiden, unerträglich geworden sind, sich des obigen Mittels bedienen.

Was zunächst den Wert der Ausführungen Lockes über die Prärogative anlangt, so wollen wir uns lediglich auf die Wiedergabe des Urteils beschränken, welches Jellinek*) hierüber abgegeben hat und dem unseres Erachtens nur beizupflichten ist. Er sagt: „Der theoretische Charakter und die Stellung, welche die Prärogative im Leben des englischen Staates einnimmt, ist von niemandem klarer erkannt und besser charakterisiert worden als von Locke.“ Indem Locke erkennt, dass die Regierung ursprünglich nicht ein Herrschen kraft geschriebener Gesetze, sondern kraft Prärogative war, dass Gesetze später die Ausführung dieser Gewalt einschränkten, dass trotzdem auch fernerhin zum Besten des Staates der freien Anordnung des Fürsten manche Dinge überlassen sind, wo die Gesetze schweigen, dass aber diese Gewalt wie jede öffentliche Gewalt auf der, von ihm allerdings unhistorisch aus dem souveränen Volkswillen abgeleiteten Rechtsordnung ruhe, hat er das Wesen der Prärogative endgültig gezeichnet. Und weit über das englische Staatsrecht hinaus ragt der Satz, in dem er die Bedeutung der Prärogative zusammenfasst: „Prärogative ist nichts anderes, als die Gewalt, ohne spezielle Vorschrift für das allgemeine Beste zu wirken.“

Wie wir bereits von früher her wissen, zielen die Ausführungen Lockes über das Verhältnis von Legislative und Exekutive auf die Forderung nach Unterordnung der letzteren unter die erstere hin. Doch erschien die Exekutive schon nach dem Bisherigen, wenn wir uns erinnern, dass mit ihrem höchsten Einzelorgan die ihrer Natur nach inhaltlich nicht durch Gesetze bestimmbare Vertragsgewalt zweckmässig zu vereinigen ist und dass ohne seine Zustimmung kein Gesetz zu stande kommen kann, keineswegs in allen Stücken „als ein des selbständigen Willens entbehrender Mechanismus der Gesetzgebung“.**) Durch die die Darlegungen Lockes über die Prärogative leitenden Grundgedanken vollends empfängt diese innere Selbständigkeit der Exekutive eine gewisse Erhöhung. Die Exekutive soll nicht blosses Ausführungsorgan der Legislative sein, ihre Akte, die Verordnungen, sollen nicht nur den Zweck haben, das Gesetz zum Vollzuge zu bringen; sie sollen vielmehr auch „in das breite Gebiet der Gesetzgebung eingreifen können.“ Sie sollen unter Umständen das Gesetz provisorisch ersetzen und kraft des Dispensationsrechtes abändern können, jedoch immer nur — und darin liegt der wichtigste Unterschied von der Filmerschen Theorie und der Fortschritt — im Einklange mit dem die *salus publica* heischenden Grundgesetze des Staates. Ueberaus treffend bemerkt Jellinek hierzu, dass Locke dem Inhaber der vollziehenden

*) Ges. u. Verordng. S. 30.
**) Jellinek: Ges. u. Verordng. S. 65.

und föderativen Gewalt zur gesetzgebenden dieselbe Stellung anweist, wie das römische Staatsrecht dem Prätor im Verhältnis zum *ius civile*. Wie die prätorischen Edikte der Weiterbildung des Civilrechts, der Ergänzung seiner Lücken und endlich zur Korrektur civilrechtlicher Normen bestimmt waren, welche der *aequitas* widersprachen, d. h. den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr angemessen schienen, in der gleichen Weise soll sich auch die Verordnungsgewalt des höchsten Exekutivorgans bei aller Unterordnung unter die Gesetzgebung dieser gegenüber verhalten können. Damit vindizierte Locke, wie Ranke*) richtig bemerkt, der Monarchie unter Wilhelm von Oranien solche Befugnisse, welche ihr unter den Stuarts von dem Parlamente streitig gemacht worden waren. Indem die Monarchie beschränkt wird, soll sie doch lebensfähig bleiben und zugleich einen grossen Beruf erhalten; sie soll das Uebergewicht der parlamentarischen und gesetzgebenden Autorität, von der sie herrührt, doch auch wieder mässigen.

Mit sämtlichen bisherigen Ausführungen schliessen wir die Besprechung des wichtigeren Teiles von Lockes politischem Traktat, eines Teiles, dessen grossartige Lehren zu hervorragender politischer Wirksamkeit bestimmt waren. In den folgenden Paragraphen gehen wir zu einem kurzen Referat derjenigen Ansichten unseres Philosophen vom Staate über, welche ausschliesslich oder doch vorwiegend nur historisches Interesse für sich in Anspruch nehmen können. Von Interesse sind sie insofern, als sie sich zum Teil auf bisher wenig betretenem Gebiet, nämlich dem des Völkerrechts, speziell des Kriegsrechts, bewegen und wir so mit ihnen Locke von einer neuen Seite kennen lernen. Zum Teil stellen sie sich allerdings auch lediglich als nähere Ausgestaltung der uns bereits bekannten Lehren Lockes dar.

§ 10.
Eroberung. Völkerrechtliche Fragen.

Gemeinwesen entstehen durch den freiwilligen Konsens der Untertanen und alle Fürstengewalt geht von der letzteren Einwilligung aus. Das ist und bleibt für Locke feststehendes, auf dem Naturgesetz beruhendes Resultat der philosophischen Staatslehre. Keineswegs verschliesst sich Locke der Erkenntnis der Tatsache, dass von der Staatspraxis im Gegensatz zu seiner Theorie Gewalt und Krieg als bedeutsame Faktoren bei der Entstehung politischer Gemeinwesen angesehen werden, das Recht

*) Sämtl. Werke Bd. 24 S. 260.

der Eroberung besonders als Prinzip der Staatsverfassung erklärt wird. Diese Praxis reprobiert Locke natürlich als dem Rechte zuwider. Die Eroberung ist als ein Akt der Gewalt ihrer Wirkung nach lediglich zerstörend, nicht schaffend. Sie vermag wohl einen bestehenden Staat zu vernichten, aber keinen neuen zu begründen. Sie gleicht der Niederreissung eines Hauses, die man nicht als Ursache der Errichtung eines neuen auffassen kann. Die Richtigkeit seiner These versucht Locke in breiten, an Wiederholungen reichen Ausführungen an zwei Fällen nachzuweisen, bei denen er die Eroberung als auf je einem verschiedenen Grunde beruhend annimmt, einem gerechten und einem ungerechten Kriege. In letzterem Falle hat der Sieger nie einen Anspruch auf Unterwerfung und Gehorsam der Besiegten. Die letzteren behalten vielmehr nach dem Naturgesetze, welches ja in dem zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Naturzustande herrscht, das Recht, sich jederzeit ihrer tatsächlichen Unfreiheit mit Gewalt wieder zu entledigen.

Der aus einem ungerechten Kriege siegreich hervorgegangene Eroberer ist, mag auch eine Krone auf seinem Haupte sitzen, ein gemeiner Räuber, dem gegenüber man zur Erfüllung des widerrechtlich erpressten Gehorsamsversprechens nicht verpflichtet ist. — War der Krieg gerecht, so gewinnt der Sieger wohl ein Recht auf diejenigen, welche tatsächlich widerrechtliche Gewalt gegen ihn geübt haben. Doch ist seine Gewalt hier völlige Despotie; die Unterworfenen werden nur Sklaven, nicht freie Bürger des siegenden Staates, und haben ihr Leben verwirkt. Auf die aktiven Gegner und ihr Leben beschränkt sich aber die Gewalt des Siegers. Dieser erhält kein Recht einmal über diejenigen, welche ihn bei der Eroberung unterstützten. Aus diesem Grunde erachtet Locke die Meinung der Verteidiger des Absolutismus für widerlegt, welche das Recht der absoluten Herrschaft der englischen Könige auch aus der Eroberung der Normannen unter Wilhelm dem Eroberer herleiteten. Der Sieger gewinnt ferner keine Gewalt über die passiven Feinde, insbesondere nicht über Frauen und die unmündigen Kinder, auch nicht die der wirklichen Gegner. Schliesslich beschränkt Locke die Herrschaft des rechtmässigen Siegers über die aktiven Feinde hinsichtlich ihrer beweglichen Habe insoweit, als letztere zur Befriedigung des dem Eroberer durch den Krieg entstandenen Schadens dient. Auf den Rest der Güter haben die unmündigen Kinder und Frauen der rechtmässig Unterworfenen gemäss dem Naturgesetz, welches die Erhaltung der Menschheit bezweckt, einen unentziehbaren Anspruch. Niemals aber geht die Schadensersatzforderung des Siegers soweit, dass sie ihn zur Okkupation des ganzen Staatsgebietes der Unterworfenen oder eines Teiles davon berechtigt. Denn nie erreicht die Summe der Aufwendungen

für einen noch so kostspieligen Krieg, deren Höhe Locke zahlenmässig angibt, den Wert auch des kleinsten Gebietsteils.

Eines der Hauptbedenken gegen diese Ausführungen erregt die völlige Exemtion der passiven Feinde von der Gewalt des rechtmässigen Siegers. Sie führt zu dem Widerspruch, dass ein Volk als Ganzes Feind eines anderen wäre, dagegen in einzelnen seiner Angehörigen mit jenem in den bisherigen, möglicherweise freundschaftlichen Beziehungen lebte. Gibt Locke hier dem rechtmässigen Eroberer zu wenig, so steigert er andererseits — allerdings in richtiger Konsequenz mit seinen Lehren vom Natur- bezw. Kriegszustande — dessen Macht ins Ungeheure, wenn er ihm willkürliche Gewalt über das Leben der aktiven Feinde einräumt. Indes sucht Locke diese grausame Folgerung durch die Versicherung zu mildern, dass der Sieger nur aus schwerwiegenden Gründen von seinem absoluten Rechte Gebrauch machen, in der Regel humanerweise Gnade für Recht ergehen lassen wird. Ebenfalls im Einklange mit seinen Ausführungen über den Naturzustand befindet sich die nach Lockes eigenem Ausdruck auf den ersten Blick paradox erscheinende und mit der Uebung der Praxis in besonders scharfem Widerspruch stehende Behauptung, dass das Recht des Siegers auf die beweglichen Güter der Unterworfenen in der Höhe der Schadensersatzforderung seine Grenze findet und der übrig bleibende Teil unantastbares Eigentum der Erben jener bildet. Auch im Naturzustande gibt es ein selbst vom Feinde anzuerkennendes Erbrecht. Auf ihm und auf der Arbeit beruhte ja, wie wir wissen, die von Locke gerechtfertigte Verschiedenheit in der Verteilung der Güter. — Die eigenartige Berechnung der Kosten eines Krieges durch Locke und seine übertriebene Wertschätzung von Grund und Boden schliesslich muss uns einige Verwunderung abnötigen.

§ 11.

Usurpation und Tyrannis.

Von der Eroberung durch auswärtige Machthaber unterscheidet Locke die Usurpation. Hierunter versteht er die Eroberung durch einen Einheimischen, die Inanspruchnahme der Gewalt, die von Rechts wegen — nach der Verfassung — einem anderen Staatsorgan gebührt. Wesentliches Begriffsmerkmal derselben ist daher die Widerrechtlichkeit.

Sämtliche Akte des Usurpators sowohl wie seiner Nachfolger sind unverbindlich, da sie den Willen des Volkes nicht für sich haben. Widerstand gegen den Usurpator, in dem unschwer der *tyrannus absque titulo* der Monarchomachen zu erkennen ist, ist daher jederzeit gestattet. Jedoch ist nicht ausgeschlossen,

dass er, falls er sich als guter Monarch erweist, durch nachträglichen Konsens zum legitimen Herrscher erhoben wird.

Gibt es so kein Recht auf Usurpation, so gibt es noch weniger eins auf Tyrannei, d. h. auf Uebung solcher gegen das Volk gerichteten Gewalt, die über alles Recht hinausgeht. Fälle der Tyrannis sind gegeben, wenn der Gewalthaber seine Autorität, statt zur Beförderung des Allgemeinwohls, zum eigenen Privatvorteile gebraucht, nicht das Gesetz, sondern seinen eigenen Willen zur Regel macht, seine Gebote und Handlungen nicht auf die Erhaltung der Güter des Volkes, sondern auf die Befriedigung seiner Ehr-, Rachsucht und anderer Leidenschaften richtet, die etwa ihm verliehene Prärogative missbraucht, seine Beamten zur Unterdrückung des Volkes anhält oder schliesslich einer durch die Gesetze des Landes verbotenen Religion Eingang zu schaffen versucht. Für die Richtigkeit dessen beruft sich Locke auf zwei Erklärungen, die König Jakob I. in den Parlamenten von 1603 und 1609 etwa dahin abgab: „Der wichtigste Unterschied zwischen einem gerechten König und einem Tyrannen besteht darin, dass letzterer sein Volk und sein Königtum lediglich für die Befriedigung seiner Begierden und unvernünftigen Lüste bestimmt denkt, der gerechte König aber seine Zweckbestimmung darin erkennt, für das Wohl und Vermögen seines Volkes zu sorgen.“ — Tyrannei ist nach Locke nicht bloss in Monarchien, sondern in Staaten jeglicher Verfassungsform denkbar und möglich. Er verweist hier auf die Herrschaft der Dreissig zu Athen, des Tyrannen von Syrakus und der Dezemvirn zu Rom. — Tyrannei berechtigt ohne weiteres zum Widerstande, selbst gegenüber der legitimen Staatsgewalt. Diese hört mit der Gesetzesübertretung auf, Obrigkeit zu sein; ihre Organe — auch das höchste, der König — werden einfache Privatpersonen ohne Autorität. Man gibt ja zu und hat in England sogar gesetzlich anerkannt, sagt Locke, dass der Bürger widerrechtlichen Handlungen subalterner Staatsorgane entgegentreten darf. Einen inneren Grund, hierin selbst mit dem höchsten Organ eine Ausnahme zu machen, hält Locke für nicht gegeben.

Jedoch nicht jede Beeinträchtigung der Untertanen in ihren vermeintlichen Rechten befugt diese zum Widerstande gegen die Anordnungen des Regenten, anderenfalls jede Regierung unmöglich und an ihrer Stelle dauernde Anarchie Platz greifen würde. Sondern Gewalt darf nur widerrechtlicher Gewalt entgegengesetzt werden. Liegt letztere nicht vor, so zieht man sich mit Recht schwere irdische und jenseitige Strafen für den unberechtigten Widerstand gegen die Staatsgewalt zu. — Mit solcher Theorie vermeint Locke, nichts Staatsgefährliches zu lehren. Dazu kommt erstens die Tatsache, dass nach der Verfassung einer grösseren Anzahl von Staaten der Regent persönlich unverantwortlich und

unverletzlich ist, nur die mit der Ausführung seines illegalen Willens betrauten, ihm nachgeordneten Organe Widerstand hinnehmen müssen und zur Rechenschaft gezogen werden können. Auch da, wo die Person des Monarchen nicht mit derartigen Schutzrechten umgeben ist, hält Locke seine Theorie für gefahrlos. Denn sie enthebt die in ihren Rechten wirklich oder vermeintlich gekränkte Partei nicht der Pflicht, ihre Ansprüche zunächst im Rechtswege geltend zu machen. Ist die Partei an der Zuflucht zum Gesetz nicht gehindert, so bedarf sie natürlich auch nicht der Gewalt: den die Herausgabe seiner Barschaft verlangenden Strassenräuber kann der friedliche Wanderer auf der Stelle töten, mögen seine Geldmittel noch so gering sein; den die Zahlung seiner noch so hohen Schuld verweigernden Schuldner darf der Gläubiger jedoch nicht gewaltsam zur Zahlung zwingen, sondern muss sich des Prozesses als des ihm durch das Gesetz gewährten Hülfsmittels bedienen.

Aber mag zweitens auch die Obrigkeit gesetzwidrige Gewalt ausüben, mag sie sogar die Inanspruchnahme der Hülfe des Gesetzes, der Gerichte, verhindern, so meint Locke, kann dennoch das von ihm theoretisch gepredigte Widerstandsrecht schwerlich, besonders bei geringfügigen Veranlassungen, die Sicherheit des Staates gefährden. Das Widerstandsrecht kommt ja nur für die Beziehungen der einzelnen zur Obrigkeit in Betracht. Nie wird sich der einzelne zu einem Streit mit der letzteren entschliessen, da er des für ihn ungünstigen Ausganges desselben von vornherein sicher ist, er auch auf die Beihülfe seiner Mitbürger, welche sein Missgeschick wohl im Stillen bedauern mögen, nicht mit Bestimmtheit rechnen kann. Und mag er auch bei einzelnen seiner Genossen Hülfe finden, stets wird ihr Widerstand bei dem Vorliegen geringfügiger Veranlassungen sich nur in engen Grenzen halten. Die Ruhe des Staates als ganzen werden solche schwachen Tumulte nicht stören können. Anders steht es jedoch, wenn die Gesamtheit des Volkes in ihren Rechten verletzt wird oder auch nur die Beeinträchtigung weniger das gesamte Volk eine derartige Verletzung befürchten lässt. Dann ist zweifellos das Volk zur Opposition befugt und zwar nicht erst nach erfolgter Gewaltausübung, sondern es kann bereits gegen drohende Gewalt Vorbeugungsmassregeln treffen, gleichwie Leute, die zu Schiff gen Algier in die Sklaverei geführt werden, auf dem Wege dorthin sich gewaltsam des verbrecherischen Kapitäns entledigen und dem Schiffe eine andere Fahrtrichtung geben können.

§ 12.

Die Auflösung des Staates.

Locke schliesst seinen zweiten politischen Traktat mit einer zusammenhängenden Untersuchung über das Ende des Staates,

die uns in einzelnen Stücken aus dem bisherigen bereits ebenfalls bekannt ist. Er unterscheidet hinsichtlich der Beendigung des Staates die Auflösung des politischen Gemeinwesens und die Auflösung der jeweiligen Staatsverfassung. Die erstere tritt gewöhnlich durch Invasion fremder Gewalt von aussen her, durch Eroberung, ein. Notwendigerweise zieht sie als das *maius* auch die Auflösung der Verfassung des betreffenden Gemeinwesens nach sich. Abgesehen hiervon vollzieht sich letztere besonders aus Gründen, die ihrer Entstehung nach dem betreffenden Gemeinwesen selbst angehören, also aus innerstaatlichen Gründen. Locke zählt hiervon drei auf: die Veränderung der gesetzgebenden Gewalt, Vernachlässigung der Exekutive und Vertrauensmissbrauch sowohl seitens des mit der Prärogative etwa beliehenen Regenten als auch der Legislative.

Der erste Grund ist ihm erklärlicherweise der wichtigste. Wir wissen ja bereits, dass die Legislative nach Locke als die Seele zu betrachten ist, welche dem Staatskörper Leben, Form und Einheit verleiht. Wird sie angetastet oder gar aufgehoben, so ist die Auflösung und der Tod des betreffenden Staatskörpers die unausbleibliche Folge. Das bürgerliche Gemeinwesen wird dann von dem Gehorsam gegen die bisherige Regierung entbunden. In seinem Belieben steht es nun, eine neue einzusetzen. Locke stellt hier noch einmal die Fälle zusammen, in welchen er eine Veränderung der Legislative, Vernachlässigung der Exekutive und Vertrauensmissbrauch seitens des Fürsten und der Legislative als vorliegend erachtet. Dabei geht er von einem Staate aus, nach dessen Verfassung die gesetzgebende Gewalt von drei konkurrierenden Organen ausgeübt wird, einem erblichen Regenten, der zugleich höchstes Exekutivorgan ist und das Recht zur Einberufung des gesamten gesetzgebenden Körpers hat, von einer Versammlung des erblichen Adels und drittens einer Versammlung vom Volke auf Zeit gewählter Repräsentanten. Man erkennt sofort, dass Locke hier, wenn er es auch nicht ausdrücklich zugibt, die Verhältnisse seines Vaterlandes: den englischen König, das Haus der Lords und das Unterhaus oder Haus der Gemeinen als Träger der gesetzgebenden Gewalt vor Augen gehabt hat. Auch entscheidet Locke hier, wie schon früher, in einem Teile der von ihm angeführten Fälle theoretisch Fragen, die nicht allzulange vorher Gegenstand politischen Streites gewesen, im Parlamente erörtert und in der *bill of rights,* teilweise schon vorher gesetzlicher Regelung unterzogen worden waren.

Als Antastung der Legislative erklärt er, wenn der Fürst dem Volke Vorschriften als Gesetze aufzwingen will, die nicht die Billigung der beiden anderen gesetzgebenden Faktoren gefunden haben oder wenn er letztere an einem rechtmässigen

Zusammentritt und an freier Ausübung ihrer Tätigkeit hindert, ihre Mitglieder besonders in der Redefreiheit und in der Dauer ihrer Debatten beschränkt. Veränderung der Legislative liegt ferner vor, wenn der Regent die Untertanen an der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechtes hindert oder das bestehende Wahlsystem wider den Willen und das gemeinsame Interesse des Volkes modifiziert, oder wenn das Volk vom Fürsten oder der gesamten Legislative einer fremden Macht in die Hände gespielt wird. — Die zweite Ursache der Auflösung der Staatsverfassung ist die Vernachlässigung der Exekutive. Sie tritt ein, wenn die Gesetze nicht zur Geltung gebracht werden, besonders keine Verwaltung der Justiz mehr stattfindet, überhaupt die Staatsmittel weder zur Sicherung des Volkes noch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwandt werden. Ein derartiger Zustand führt zur Anarchie. Er unterscheidet sich in nichts von einem gesetzlosen. „Ein Staat ohne Gesetze aber ist ein politisches Geheimnis.“ — Der Staat löst sich schliesslich auch dann auf, wenn Fürst oder Legislative das Vertrauen, welches das Volk in sie gesetzt hat, missbrauchen und sich zu absoluten Herren über Leben, Freiheit und Güter der Untertanen machen, im Widerspruche zu dem Zwecke der politischen Vereinigung, wenn insbesondere der Fürst seinen Einfluss, seinen Reichtum und sein Aemterbesetzungsrecht zur Bestechung der Volksrepräsentanten und zwecks Bestimmung der Wähler zur Wahl bestochener Vertreter benutzt. Der Vertrauensmissbrauch des Fürsten ist in solchen Fällen um so schwerer, als das Volk ihm durch die Verleihung der obersten Exekutive und eines Teiles der Legislative ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht hat.

Ist nun diese Lehre im Grunde nicht eine revolutionäre? fragt Locke. Macht sie nicht Staat und König abhängig von dem unwissenden, mit seiner Lage stets unzufriedenem Volke? Heisst es nicht den Staat einem sicheren Untergange aussetzen, wenn man ihn der wandelbaren Meinung, den wechselvollen Launen des Volkes unterwirft? Locke glaubt diese Fragen aus mancherlei Gründen entschieden verneinen zu können. Zunächst bestreitet er, dass das Volk unwissend und stets unzufrieden, wandelbar in seinen Meinungen und launenhaft sei. Im Gegenteil, sagt er, ist das Volk in den meisten Beziehungen höchst konservativ gesonnen. Besonders fest hält es an althergebrachten Formen der Verfassung. Selbst wenn bei Anwendung der letzteren sich im Laufe der Zeit anerkannte Mängel herausstellen, so bedarf es grosser Mühe, das schwerfällige Volk zur Abhülfe zu bewegen. So hat die Engländer ihr konservativer Sinn nach wiederholten Aenderungsversuchen und Revolutionen immer wieder zu der alten ständischen Verfassung des Königs, der Lords und der Gemeinen zurückkehren lassen. — Seine Theorie, sagt Locke

weiter, ist ebensoviel und ebensowenig wie jede andere Theorie zur Aufwiegelung des Volkes geeignet. Denn Revolutionen werden in der Hauptsache nicht durch blosse Lehren, sondern durch Tatsachen hervorgebracht, und zwar nicht schon durch jedes geringe Versehen der Regierungsorgane. Selbst sehr grobe Missgriffe des Herrschers und zahlreiche schlechte Gesetze nimmt vielmehr das Volk ohne Murren hin. Erst wenn die Vergewaltigungen einen Grad erreicht haben, wo sie nicht mehr zu ertragen sind, kommt es ganz von selbst und notwendig zu der Erkenntnis, dass ihm nur eigenmächtige Befreiung von der auf ihm lastenden Bürde helfen kann, mag man ihm auch noch so viel von dem göttlichen Rechte der Fürsten vorreden. — Locke hält überdies seine Lehre für das beste Schutzmittel gegen Rebellion. Letztere ist Auflehnung gegen eine verfassungsmässige Autorität. Rechtswidrige Gewalt seitens des Fürsten oder anderer Regierungsorgane ist Auflehnung gegen die höchste Autorität im Staate, nämlich gegen das Volk. Fürst und Regierung sind also in Wahrheit die eigentlichen Rebellen. Die Aufklärung jener beiden hierüber durch seine Lehre kann letzterer sonach nur zum Verdienst angerechnet werden. Locke beruft sich ferner auf das Zeugnis eines sonst auf völlig entgegengesetztem Standpunkte stehenden Mannes. Selbst Barclay, dieser grosse Fürsprecher des Absolutismus, hat die Berechtigung des Volkes zum Widerstand gegen ungesetzliche Massnahmen der Regierung zugegeben. Die von Barclay zugefügten beiden Einschränkungen dieses Rechtes, der Widerstand dürfe nur mit „Ehrfurcht" erfolgen und nicht zur „Wiedervergeltung oder gar Bestrafung" des Fürsten führen, da der Niedrigere seinen Oberen nicht strafen könne, weist Locke als in sich widerspruchsvoll und mit dem Hauptzugeständnis Barclays unvereinbar nach. Widerstand ist Gewalt, und berechtigte Gewalt schliesst schon ohne weiteres ein ehrfurchtiges Verhältnis zwischen den Parteien aus. Andererseits kann auch in einem Stadium, wo die Ausübung von Gewalt gegen Gewalt als berechtigt anerkannt wird, von einem Verhältnis der Ueberordnung und Unterordnung nicht die Rede sein. Vielmehr gilt im Kriegszustande — denn als solcher stellt sich jenes Stadium dar — lediglich das Prinzip der Nebenordnung. — Schliesslich weist Locke noch einmal darauf hin, dass das Volk nicht willkürlich über die höchste Gewalt schaltet. Denn während des Bestehens der Regierung übt es ja die allerdings stets bei ihm ruhende Souveränität nicht aus. Erst bei Veränderung der Legislative, Vernachlässigung der Exekutive und Missbrauch der Prärogative erwächst bekanntlich dem Volke das Recht, als höchste Macht zu handeln, die legislative Gewalt entweder unter Gründung einer neuen Form in sich selbst fortzusetzen oder unter Beibehaltung der alten Form in neue Hände zu geben.

Allein wie soll ein derartiger Konflikt zwischen Volk und Regierenden zum Austrag gebracht werden? Wer soll entscheiden können, ob letztere den ihnen gestellten Aufgaben gerecht geworden sind oder die Gesetze verletzt haben? Schwierigkeiten in der Beantwortung dieser Frage stehen Locke nicht im Wege. Da die Gesetze stets den Willen des Volkes zum Grunde haben und nur seinem Vorteile dienen müssen, die Regierungsorgane nur seine Bevollmächtigten oder Vertreter sind, so spricht er unbedenklich dem Volke das Recht der Entscheidung zu. Wenn es eine unstreitig vernünftige Regel des Privatrechts ist, dass der Machtgeber den Bevollmächtigten, welcher der ihm erteilten Vollmacht zuwiderhandelt, seines Postens entsetzen kann, ist nicht einzusehen, weshalb diese Bestimmung nicht im öffentlichen Leben Geltung haben sollte, wo es sich um das Wohl vieler Tausende handelt.

Lehnt aber der Fürst diesen Weg des Entscheides ab, widersetzen sich die Regierenden dem Volksgebot, welches ihre Abdankung heischt, dann bleibt für das Volk nur noch das eine Mittel übrig, dessen Anwendung Locke mit unbefangener Schärfe predigt, das Recht der Berufung an Gott im Himmel, das Recht der Revolution.

Schluss.

Zum Schluss haben wir auf den Einfluss hinzuweisen, welchen die Lockesche Theorie auf die Staatslehre, namentlich auf die weitere Ausbildung der konstitutionellen Doktrin, und das Leben der Staaten in der Folgezeit ausgeübt hat. Dieser Einfluss wurde überwiegend durch die französische Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts vermittelt. Insbesondere sind es die beiden grossen Theoretiker Montesquieu und Rousseau gewesen, welche die Lehre Lockes auf den Kontinent übertrugen. Montesquieu übergeht die Frage nach der Entstehung der Staaten und erörtert in der Hauptsache die nach dem Staatszweck. Letzterer ist ihm die politische Freiheit der Staatsangehörigen und ihre Abhängigkeit lediglich vom Gesetz. Als das einzig wahrhafte Mittel hierfür erscheint ihm sein Prinzip der Teilung der Gewalten. Seine Theorie hat ihm den Namen eines Vaters unseres heutigen konstitutionellen Staatsrechts eingebracht. In völligem Anschluss an Locke nimmt er zunächst eine Teilung der Staatsgewalt in Legislative und Exekutive sowohl in Sachen des Völker- wie in denen des innerstaatlichen Rechtes an und lässt erst später an Stelle der letzteren auf der einen Seite die Exekutive überhaupt und andererseits die Rechtsprechung treten. Während aber Locke nur von einer Sonderung von Legislative und Exekutive gesprochen, diese ferner nur als zweckmässig hingestellt und die aus dem positiven englischen Staatsrechte entnommene Tatsache der Teilnahme von Adel und höchster Exekutive an der Legislative lediglich referierend dargestellt hatte, weist Montesquieu mit der gleichen Begründung wie Locke, nämlich unter Hinweis auf den der menschlichen Schwäche entspringenden Egoismus, auch die Verteilung der Gewalten an verschiedene Organe und die Beteiligung dieser verschiedenen Organe an derselben Gewalt als für den wohlgeordneten Staat erforderlich nach und begründet er damit auch die Spaltung des gesetzgebenden Körpers. Die einzelnen Gewalten sollen verschiedenen Organen zustehen, jedoch derart, dass ein jedes Anteil an des anderen Gewalt hat und letzteres in seinen

Funktionen zu hemmen in der Lage ist. Bei diesem seinem Ideal einer Staatsform, dessen Verwirklichung er in der konstitutionellen Monarchie Englands erblickte, scheinen ihm die Freiheit des Volkes, zugleich aber auch die Vorrechte des Adels und der königlichen Macht gleichmässig gewahrt zu bleiben. Doch erklärt er die von ihm dargelegte Verfassungsart immerhin nur für die beste, keineswegs für die allein mögliche.

Ganz anders verfährt Rousseau. Im Gegensatze zu Locke und Montesquieu erklärt er die organisatorische Trennung von Legislative und Exekutive nicht bloss für zweckmässig, sondern für das allein Mögliche und Vernunftgemässe. Die Legislative ist nach ihm ferner notwendig allein dem Volke vorbehalten, da die Gesetze allgemeine Angelegenheiten betreffen, während die Exekutive, welche die Anwendung des Abstrakten auf den individuell bestimmten Fall ist, einem besonderen Exekutivorgan zustehen muss. Die Konsequenz des Begriffes „allgemein" duldet das Vorhandensein nur eines Allgemeinwillens. Dieser ist souverän, unvertretbar, unteilbar und unveräusserlich. Der Inhaber der Exekutive, der Fürst, übt nur des Volkes Gewalt und Willen aus, ist von letzterem als dem Inhaber der Legislative abhängig und ihm unterworfen. Der Vernunft entspricht allein die unmittelbare Demokratie.

Die Theorie Rousseaus gab nach Rehms Ausdruck das „wissenschaftliche Rüstzeug" zu der Revolution ab, welche den Anschauungen Montesquieus den Weg zu ihrer Verwirklichung öffnete. Bei letzterer offenbarten sich indes bald die mancherlei Irrtümer und Gefahren, welche der Vertragslehre und den bekannten mit ihr im Zusammenhange stehenden Lehren anhafteten. Sie sind nunmehr klar erkannt und zum Teil überwunden. Von einseitiger Ueberschätzung und Missachtung ist man neuerdings zu einer objektiven Würdigung derselben durchgedrungen. Zum Belege dessen glauben wir am besten mit jenen vortrefflichen Worten schliessen zu können, mit welchen Jellinek*) seine Kritik der Vertragslehre beendet:

„Hat die Vertragslehre . . . ihr Ziel verfehlt", so war und ist ihre historische Wirkung geradezu unermesslich. Der ganze moderne Staat ist in seinem Bau und seinen Institutionen von ihr in der tiefgreifendsten Weise beeinflusst worden. An dieser Stelle sei nur kurz erwähnt, dass die Idee ausdrücklicher Freiheitsrechte, die Forderung der Errichtung des Rechtsstaats und die Erfüllung dieser Forderung durch richterliche Garantierung des gesamten, also auch des öffentlichen Rechtskreises der Individuen auf sie zurückzuführen ist. Die Grundsätze der liberalen, politischen, ökonomischen Parteien sind unter ihrem

---

*) Allgem. Staatslehre S. 192.

tiefgreifenden Einfluss gebildet worden. Durch die enge Verbindung, in welcher sie mit der neueren Lehre von der Volkssouveränität steht, hat sie auch das Fundament für die aus deren Prinzipien abgeleiteten Folgerungen gelegt. In der französischen Plebiszitslehre, in dem schweizerischen und amerikanischen Verfassungsreferendum lebt sie ebenso fort wie in den politischen Forderungen der deutschen Sozialdemokraten. Im vorigen Jahrhundert unbestritten herrschend, hat sie in Europa eine alte Welt in Trümmer geschlagen und jenseits des Ozeans eine neue schaffen helfen. Denn politische Lehren, hierin den religiösen gleichend, wirken nicht durch das Mass abstrakter Wahrheit, das ihnen innewohnt, sondern durch die Stärke und die Tiefe, mit der sie die Geister zu beherrschen im stande sind.“

Literatur.

Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. 6. A. 1870.

Baumann, Die Staatslehre des Thomas von Aquino. 1873.

Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters. Historische Zeitschrift 36.

Bluntschli, J. C., Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, in: Geschichte der Wissenschaften. München 1864.

Bornhak, Allgemeine Staats- und Rechtslehre. Berlin 1896.

— Die Entwickelung der konstitutionellen Theorie, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 51. Tübingen 1895.

Bruder, Staatslexikon, Bd. 3. S. 1133 flgde.

Buhle, Joh. Gottl., Geschichte der neueren Philosophie, in: Geschichte der Künste und Wissenschaften. Göttingen, Bd. 4. 1803.

Buss und Hepp, Geschichte der Staatswissenschaft. 1839. p. XC.

Condorcet, *Bibliothèque de l'homme public ou analyse raisonnée de principeaux ouvrages sur la politique, la législation, les Finances etc.* A. 1. 2. 1790/91. Paris.

Conrad, Wörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5. 1900. S. 626 flgde.

Eicken, von, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. 1887.

Eötvös, Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunders auf den Staat. Leipzig 1854. 2 Bände.

Falkenberg, Geschichte der neueren Philosophie. 2. A. Leipzig 1892.

Fechtner, Eduard, John Locke, ein Bild aus den geistigen Kämpfen Englands im 17. Jahrhundert. Stuttgart 1898.

Fichte, J. G., Beiträge zur Berichtigung der französischen Revolution in: seinen sämtlichen Werken. Bd. I.

Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 7. Breslau 1880.

— Das Deutsche Genossenschaftsrecht 1881, Bd. 3: Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters.

Gneist, Der Rechtsstaat. 2. A. 1879.

— Englische Verfassungsgeschichte. 1882.

Göschel, Zerstreute Blätter. Bd. 3. 1837.

Hanke, Bodin, Eine Studie über den Begriff der Souveränität in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 37. Berlin 1894.

Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. 1860.

Hinrichs, H. F. W., Geschichte des Natur- und Völkerrechts. Bd. I.

Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 5. A. 1890.

Janet, *Histoire de la science politique.* Paris 1872. 2 Bde.

Jarcke, Carl Ernst, Vermischte Schriften. Bd. 3. 1839.

Jellinek, Das Recht des modernen Staats, Bd. I Allgemeine Staatslehre. 1900.

— Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte in: Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und Meyer. Bd. 1. Leipzig 1898.

— Gesetz und Verordnung. Freiburg 1887.

— Adam in der Staatslehre. 1893.

— eine neue Theorie über die Lehre Montesquieus von den Staatsgewalten, in Grünhuts Zeitschrift für das Privatrecht etc. Bd. 30 Heft I. 1902.

Kaltenborn, Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht. 1863.

Klöppel, Gesetz und Obrigkeit, zur Klärung der Rechts- und Staatsbegriffe. 1891.

Koch, Gottfried, Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen. Berlin 1892.

Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abtlg. 1898.

Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien. Berlin 1898.

Locke, *Two treatises of government* by John Locke. 1772.

— *Le gouvernement civil* oder die Kunst wohl zu regieren, durch den berühmten Engländer Jean Locke beschrieben, aus der englischen und französischen Sprache ins Hochdeutsche übersetzt von G. — Frankfurt und Leipzig 1718 bei Hartung.

Lossen, Die Lehre vom Tyrannenmord in der christlichen Zeit. 1894.

Marion, John Locke, *sa vie et son oeuvre.* Paris 1878.

Mayer, Thomas Hobbes, Darstellung und Kritik seiner Lehren. Freiburg 1885.

Meyer, Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 4. A. 1895.

Mohl, Robert von. Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt. 3 Bde. 1855/58.

Parow, Ueber die Regierung Englands von Fortescue. Nr. 10 der Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, herausgegeben von Brentano und Leher. Leipzig 1897.

Ranke, L. von, Abhandlungen und Versuche in seinen sämtlichen Werken. Bd. 24. 1872.

Raumer, Fr. von, Recht, Staat und Politik, ihre geschichtliche Entwickelung. 2. A. 1892.

Rehm, Hermann, Geschichte der Staatswissenschaft. Freiburg 1896, in: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband, 1. Abteilung.

— Allgemeine Staatslehre, daselbst. Freiburg 1899, 2. Abteilung.

Reuter, Augustinische Studien. 1887.

Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

Roscher, Politik etc. 2. A. 1893.

Schärer, Emanuel, John Locke. Seine Verstandestheorie und seine Lehre über Religion, Staat und Erziehung. Leipzig 1860.

Schmidt, Richard, Allgemeine Staatslehre. Leipzig 1901.

Seydel, Max, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Würzburg 1873.

Stein, L., Die Lehre von der vollziehenden Gewalt. 2. A. 1869.

Stern, Alfred, Milton und seine Zeit. Leipzig 1877. 2 Teile.

Treitschke, Politik, Vorlesungen, herausgegeben von Cornicelius. 1897/98.

Treumann, Rudolf, Die Monarchomachen, eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrhunderts in: Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und Meyer, Bd. 1 Nr. 1.

Ueberweg, Grundriss der Philosophie. 8. A. 1896.

Vorländer, Franz, Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Nürnberg 1855.

Warnkönig, L. A., Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. Freiburg 1839/54.

Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands. 1868.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaften. Stuttgart 1831.

Windelband, Geschichte der neueren Philosophie. 2. A. Bd. II.

Wolff, Julius, System der Sozialpolitik. 1892.

Benutzte Quellenausgaben.

Johannes Althusius: *Politica methodica digesta et exemplis sacris et profanis illustrata: cui infine* etc. Ed. III. Herborn 1614.

Guil. Barclaius: *De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Bucherium et reliquos Monarchomachos* libri VI. Paris 1600.

Bodinus: *De re publica* libri sex. Ed. lat. II. Francof. a. M. 1591.

Georgius Buchananus: *De iure regni apud Scotos.* 1759.

Grotius: *De iure belli ac pacis.* Lausanne 1751.

Juan Mariana: *De rege et regis institutione.* Francof. 1611.

Milton: *Defensio pro populo Anglicano.* London 1652.

Marius Salamonius, *Patritius Romanus, de principatu* libri sex. Paris 1578.

Lebenslauf.

Ich, Richard Metzner, wurde am 3. Juli 1876 als Sohn des Rentiers Ernst Metzner zu Drengfurt i. Pr. geboren. Meine wissenschaftliche Vorbildung erhielt ich auf dem königlichen Gymnasium zu Rastenburg i. Pr., welches ich im Februar 1894 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Demnächst widmete ich mich auf der Universität Berlin sechs Semester lang dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Im Januar 1898 bestand ich die erste juristische Prüfung beim königlichen Kammergericht zu Berlin, wurde darauf zum Referendar ernannt und am 7. Februar 1898 im preussischen Justizdienst vereidigt. Am 5. August 1901 erwarb ich mir von der juristischen Fakultät der Heidelberger Universität die juristische Doktorwürde. Am 30. Juli 1902 bestand ich das Rigorosum vor der philosophischen Fakultät daselbst. Zurzeit befinde ich mich in der Vorbereitung zur grossen juristischen Staatsprüfung.



